

3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Kapitalerträge mit Steuerabzug

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I, 4210; BStBl. I, 1209)

(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2;
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genussrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. ²Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. ³Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenussrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620–6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) geändert worden ist;
3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4);
4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6. ²Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, dass die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2, wenn
 - a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
 - b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienst-

leistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist.² Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts.³ Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge.⁴ Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn

- aa) auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,
- bb) es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
- cc) es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrags handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
- dd) die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und 10 Euro nicht übersteigen;

7a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9;

7b. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a;

7c. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b;

8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2.² Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.

²Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.³ Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nr. 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen.

(2) Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7c nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind.

(3) Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Autoren: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen, und Dipl.-Kfm. Gisbert **Irmer**, Steuerberater, Gräfelting
Mitherausgeber: Richter am BFH Michael **Wendt**, München.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 43

	Anm.		Anm.
A. Überblick zu § 43	1	I. Sachlicher Geltungsbereich	4
B. Rechtsentwicklung des § 43	2	II. Persönlicher Geltungsbereich	5
C. Bedeutung des § 43	3	E. Verhältnis zu anderen Vorschriften	6
D. Geltungsbereich des § 43		F. Verfahrensfragen	7

Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 1: Kapitalerträge mit Steuerabzug

	Anm.		Anm.
A. Einleitungssatz des Abs. 1 Satz 1	8	II. Kapitalertragsteuerfreie Bezüge	14
B. Kapitalerträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)		III. Steuerabzug im Rahmen der Ergebnisverwendung in- und ausländischer Investmentgesellschaften	
I. Übereinstimmung der steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge mit den Einnahmen in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2		1. Allgemeine Erläuterungen zum Steuerabzug bei Erträgen aus Investmentvermögen	
1. Verweisung auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2	9	a) Überblick über den Kapitalertragsteuerabzug bei Erträgen aus Investmentvermögen	15
2. Umfang der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge	10	b) Rechtsentwicklung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Investorerträgen	16

	Anm.
2. Allgemeine Erläuterungen zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 InvStG	
a) Überblick über § 7 InvStG	17
b) Geltungsbereich des § 7 InvStG	18
c) Verhältnis zu anderen Vorschriften	19
d) Verfahrensfragen	20
3. Zur Ausschüttung verwendete Erträge des Investmentvermögens (§ 7 Abs. 1 InvStG)	
a) Überblick zu § 7 Abs. 1 InvStG	21
b) Umfang der steuerabzugspflichtigen Erträge	22
c) Steuerabzug bei Ertragsausgleichsbeträgen	23
d) Steuerabzug vom Zwischengewinn	24
4. Steuersätze und Verfahren des Steuerabzugs	25
C. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	
I. Umfang der abzugspflichtigen Zinseinnahmen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1)	
1. Überblick	30
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen in Form von Wandelanleihen und Gewinnobligationen	31
3. Zinsen aus Genußrechten	40
II. Gewinnobligationen mit vorübergehend herabgesetzter Verzinsung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2)	41
III. Kapitalerträge aus Bundesbankgenußrechten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3)	42
D. Einnahmen aus stiller Gesellschaft und Zinsen aus partiarischen Darlehen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	
I. Einnahmen aus stiller Gesellschaft	43

	Anm.
II. Zinsen aus partiarischen Darlehen	44
E. Steuerabzug bei außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Versicherungszinsen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	45
F. Steuerabzug bei Zinsen aus Anleihen und Forderungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) – Zinsabschlag –	
I. Überblick zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	46
II. Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7	47
III. Ausnahmen von den Erträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7	48
IV. Steuerabzug bei Zinseinnahmen aus bestimmten Anleihen und Forderungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a)	
1. Überblick zu Nr. 7 Buchst. a	53
2. Zinsen aus Anleihen und Forderungen	54
3. Verbriefung der Stammrechte	55
V. Steuerabzug bei Zinseinnahmen, die von inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgezahlt werden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b)	
1. Überblick zu Nr. 7 Buchst. b	58
2. Abgrenzung zu Nr. 7 Buchst. a	59
3. Zinsen bzw. die „nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge“	60
4. Inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG als Schuldner der Kapitalerträge	61
5. Gleichgestellte Institute	62

<p style="text-align: right;">Anm.</p> <p>VI. Ausnahmen vom Steuerabzug bei einfachen Forderungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd)</p> <p>1. Überblick über die Ausnahmen vom Steuerabzug bei einfachen Forderungen 63</p> <p>2. Interbankengeschäfte (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa) 64</p> <p>3. Niedrig verzinsten Sichteinlagen (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb) 65</p> <p>4. Bausparzinsen (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc) 66</p> <p>5. Bagatellerträge (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. dd) 67</p>	<p style="text-align: right;">Anm.</p> <p>H. Steuerabzug bei Leistungen von Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a an ihre Gewährträger (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b)</p> <p>I. Überblick zu Nr. 7b 72</p> <p>II. Umfang der abzugsverpflichteten Leistungen 73</p> <p>J. Steuerabzug bei Leistungen von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b an ihre Gewährträger (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c)</p> <p>I. Überblick zu Nr. 7c 75</p> <p>II. Gewinne von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit 76</p> <p>K. Steuerabzug bei Veräußerungsentgelten iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 und 4 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)</p> <p>I. Überblick zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 77</p> <p>II. Umfang der abzugspflichtigen Veräußerungsentgelte 78</p>
<p>G. Steuerabzug bei Einnahmen von Körperschaften iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a)</p> <p>I. Überblick zu Nr. 7a 70</p> <p>II. Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 71</p>	

Erläuterungen zu Abs. 1 Sätze 2 und 3

<p style="text-align: right;">Anm.</p> <p>A. Steuerabzug bei besonderen Entgelten und Vorteilen (Abs. 1 Satz 2) 83</p>	<p style="text-align: right;">Anm.</p> <p>B. Bedeutung des Halbeinkünfte- und Freistellungsverfahrens für den Steuerabzug (Abs. 1 Satz 3) 84</p>
---	---

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Identität von Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge**

<p style="text-align: right;">Anm.</p> <p>A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2 85</p> <p>B. Kein Steuerabzug bei Identität von Gläubiger und Schuldner oder auszahlender Stelle 86</p>	<p style="text-align: right;">Anm.</p> <p>C. Steuerabzug trotz Identität von Leistendem und zivilrechtlichem Empfänger 87</p>
---	--

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Inländische Kapitalerträge**

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 3			
I. Überblick zu Abs. 3	88		
II. Bedeutung des Abs. 3			
1. Bedeutung des Abs. 3 für die abzugspflichtigen Kapitalerträge aus Abs. 1	89	2. Bedeutung des Abs. 3 im Rahmen von DBA	90
		B. Legaldefinition der inländischen Erträge	91

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Zugehörigkeit von Kapitalerträgen zu anderen Einkunftsarten 95**

Allgemeine Erläuterungen zu § 43

Schrifttum von 1923 bis 1975: POPITZ, Kapitalrentensteuer (Kapitalertragsteuer); Hwb. Staatsw., Bd. V, Jena 1923, 606 ff.; BRÄUER, Die Kapitalertragsteuer (Kapitalrentensteuer), HdF, Bd. II, Tübingen 1927, 55 ff.; HACKER, Die Kapitalertragsteuer, Diss. Heidelberg 1930; NEUMARK, Kapitalertragsteuer (Kapitalrentensteuer), Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933; OERMANN, Kapitalertragsteuer, DStZ 1938, 473; SIEGFRIED, Die Sonderbelastung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommensteuer, Diss. Zürich 1954; BICKEL, Die Kapitalertragsteuern, HdF, Bd. II, Tübingen 1955, 439 ff.; LITTMANN, Kapitalertragsteuern, Hwb. Sozw., Bd. V, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, 507 ff.; GÖRBING, KapSt., WM Sonderbeilage Nr. 3/1957; STARA, Kapitalertragsteuer reif zur Reform!, FR 1957, 477; GÖRBING, Änderungen bei der Kapitalertragsteuer, EDStZ, 1959, 161, Inf. 1959, 132; GRUSS, Steuerabzug vom Kapitalertrag und seine Bedeutung für die Einkommensteuerveranlagung, Inf. 1961, 145; GAIL, Auswirkungen des Kapitalertragsteuer-Abzugs bei Organgesellschaften, BB 1962, 216; o.V., Neue Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, DB 1975, 1431.

Schrifttum von 1976 bis 1990: HOLZHEIMER/KRAUSE/NEUHÄUSER, Das neue Körperschaftsteuerrecht, Köln 1977; SCHAUMBURG, Die Neuregelung der Kapitalertragsteuer, DB 1977, 1524; SCHOLTZ, Die Erhebung der Kapitalertragsteuer nach neuem Recht, FR 1977, 53; FRANKEN, Die Besteuerung der Kapitalerträge, Niederkassel-Mondorf 1978; PHILIPOWSKI/SCHULER, Körperschaftsteuer und Kapitalerträge, 2. Aufl., Wiesbaden 1978; HOFMANN/HOLZHEIMER/K. LAUBE/P. LAUBE/MÜLLER, Steuerpraxis für Kreditinstitute, – StPK –, Losebl., Kz. 4408 u. 4410 f., Berlin; HECH, Kuponsteuer auf in einer Sammelurkunde verbriefte Anleihen?, FR 1981, 434; SARRAZIN, Genußscheine- und Gesellschafterdarlehen – steuerlich günstige Finanzanlagen? StJb. 1985/86, 135; PÖLLATH/RODIN, Besteuerung niedrig verzinsten Optionsanleihen, DB 1986, 2094; KNOBBE-KEUK, Gewinnausschüttungen auf Genußrechte, BB 1987, 341; SCHOLTZ, Steuerabzug bei Kapitalerträgen, Bielefeld 1988; MORSBACH, Die Zinsbesteuerung – ein nur noch politisch lösbares Problem, DB 1990, 69;

Schrifttum ab 1992: KESSLER, Zum Solidaritätszuschlag bei der Kapitalertragsteuer und bei der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EStG, DStR 1991, 1209; GILOY, Zur Besteuerung von Kapitalerträgen nach dem Zinsabschlaggesetz, FR 1992, 605; LINDBERG, Die Besteuerung der Zinseinkünfte ab 1.1.1993, DStR 1992, 1493; HAUSNER, Der neue Zinsabschlag, 3. Aufl. 1996; REISS, Verteilung des Sparer-Freibetrags nach dem neuen Zinsabschlaggesetz im Fall des Vorliegens verschiedener „Quellen“ bei einem Schuldner oder Kreditinsti-

tut, DB 1992, 2213; RIEGLER, Entlastung von Abzugssteuern auf Dividenden und Zinsen durch die Doppelbesteuerungsabkommen und das Steueränderungsgesetz 1992, DB 1992, 1595; RENDELS, Die Änderungen des Steuerrechts durch das Zinsabschlaggesetz, DStR 1992, 1037; PAUS, Die neue Zinsbesteuerung, Herne/Berlin, 1992; MARQUARD/HAGENBUCHER, Die Zinsabschlagsteuer – eine Aufgabe und Belastung der Kreditwirtschaft, DB 1992, 2265; CHRISTOFFEL, Zinsabschlaggesetz: Neuregelungen ab 1993, Inf. 1992, 529; BERANEK, Das Zinsabschlaggesetz vom 9.11.1992, StuSt. 1992, 447; LINDBERG, Das Zinsabschlaggesetz, München 1992; RENDELS, Die Änderungen des Steuerrechts durch das Zinsabschlaggesetz, DStR 1992, 1037; ZEITLER, Neuregelung der Zinsbesteuerung ab 1993, DStZ 1992, 513; CARL/KLOS, Bankgeheimnis und Quellensteuer im Vergleich internationaler Finanzmärkte, Herne/Berlin, 1993; DÖRING, Vom Zinsabschlag zur Banksteuer, DB 1993, 49; HAMACHER, Finanzinnovationen und Zinsabschlag, StVj. 1993, 12; HARENBERG/IRMER, Die Neuregelung der Zinsbesteuerung, NWB F. 3, 8411; HEIDINGER, Zinsbesteuerung in Österreich – 22 % Abgeltungsteuer ab 1. Januar 1993, DStZ 1993, 137; STRECK, Besteuerung inländischer und ausländischer Einkünfte aus Kapitalvermögen, DStR 1993, 342; DERS., Einkünfte aus Kapitalvermögen – national und international, Harzburger Steuerprotokoll 1993, 323; WELZEL, Das Zinsabschlaggesetz als Problem im Konkursfall, DStZ 1993, 197; PHILIPOWSKI, Nochmals: Abstandnahme vom Zinsabschlag wegen Überbesteuerung, DB 1994, 1895; DERS., Verausgabte Stückzinsen und gezahlte Zwischengewinne – Rechtsfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten bei ESt. und ZASt., DStR 1994, 1593; SCHEURLE, Besteuerung des Zwischengewinns aus Investmentanteilen, NWB F. 3, 9101; DERS., Die Bemessung des Zinsabschlags, NWB F. 3, 1; RABER, Die Erhebung der Kapitalertragsteuer in Verlustsituationen, BB 1995, 384; REUTER, Die Besteuerung der Leistungen aus einer Kapital-Lebensversicherung, NWB F. 3, 9731; RICHTER, Finanzanlagen und Einkommensteuer in Europa, Wiesbaden 1996; HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 3. Aufl. 2003, Herne/Berlin; DIES., Steuerliche Behandlung von Optionsanleihen, NWB F. 3, 10221; HARENBERG, Anm. zum BFH-Urt. v. 18.2.1997 VIII R 33/95, Verfassungsmäßigkeit des Zinsabschlags, FR 1997, 493; DERS.; Kapitalanlage in Floater, Stbg. 1998, 343; DERS., Kapitalanlagen: „Die Floater-Falle“, GSStB 1998, 11; PETER, Die steuerrechtliche Behandlung von Finanzinnovationen, FR 1998, 545; SCHEURLE, Investmentfonds: Änderungen durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz, DB 1998, 1099; SCHICK, Die Besteuerung von Optionsgeschäften, 1998; SCHLÜTER, Innovative Finanzinstrumente im Privatvermögen, 1998; STROTZ, Besteuerung von Wertpapier-Investmentfonds, 1998; BERG, Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen nach rückwirkender Umwandlung, DStR 1999, 1219; HARENBERG, Besteuerung von Hochzinsanleihen mit Tilgungswahlrecht (Cash-or-share Bonds), NWB F. 3, 10713; HARENBERG/IRMER, Besteuerungsprobleme von Erträgen aus Kursgewinnen bei Floating Rate Notes, NWB F. 3, 10731; KREFT, Besteuerung von „Wandelanleihen“ im Privat- und Betriebsvermögen, GSStB 1999, 87.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 14.1.1994, BStBl. I, 230, (Berücksichtigung von gezahlten Stückzinsen bei Personenverschiedenheit von Käufer und Depotinhaber); v. 18.1.1994, BStBl. I, 139 (Erstattung einbehaltenen Zinsabschlags in Treuhandfällen bei Steuerausländern); v. 24.1.1994, StEK EStG § 43a Nr. 7 (Berücksichtigung von gezahlten Stückzinsen bei Ehegatten); v. 1.3.1994, BStBl. I, 203 (Entlastung von deutscher KapErtrSt.); v. 15.3.1994, BStBl. I, 230 (Berücksichtigung von gezahlten Stückzinsen bei Personenverschiedenheit von Käufer und Depotinhaber); v. 9.5.1994, StEK EStG § 43 Nr. 73 (Zinsen aus Mietkautionen); v. 22.2.1995 StEK EStG § 43 Nr. 77 (Zinsabschlag bei Bausparguthaben; Nullzins-Bauspartarife); v. 16.8.1996, StEK EStG § 43 Nr. 83 (Zinsabschlag; Kapitalerträge von Mitarbeitern des Europäischen Währungsinstutits); v. 8.10.1996, BStBl. I, 1190 (Anrechnung von ausländischen Steuern); v. 4.3.1997, BStBl. I, 321 (Bescheinigungen über anrechenbare KSt./KapErtrSt.); v. 6.5.1997, BStBl. I, 561 (Freistellungsaufträge nach dem Tod des Ehegatten); v. 17.7.1997; BStBl. I, 727, (Jahressteuerbescheinigungen); v. 3.9.1997, FR 1997, 743 (Bonds-Stripping); v. 4.2.1998, BStBl. I, 256 (Ausstellung von Steuerbescheinigungen durch inländische Niederlassung); v. 21.7.1998, BStBl. I, 965 (Erträge aus ausländischen Investmentanteilen 1995); v. 21.7.1998, StEK EStG § 20 Nr. 237 (Besteuerung von Kapitalerträgen; Anlageinstrumente mit Optionsgeschäftselementen, Index-Partizipationsscheine); v. 9.10.1998, BStBl. I, 1226 (Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz); v. 9.10.1998, BStBl. I, 1223 (Steuer-

bescheinigung nach § 45a EStG); v. 4.12.1998, FR 1999, 223 (Barausgleich bei Umstellung von verbrieften Forderungen auf den Euro); v. 17.4.2000, Ausstellung von Steuerbescheinigungen durch inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute; Az: IV C 6 – S 2830 - 5/00; v. 12.6.2001, BStBl. I 2002, 647 (Aufteilung von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen – § 3c Abs. 2 EStG –); v. 11.9.2002, BStBl. I 2002, 935 (Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG; Betriebe gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge); v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346 (Einzelfragen bei Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer – §§ 44–44c EStG); v. 5.11.2002, BStBl. I 2002, 1338 (Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge); FinMin. Hessen v. 11.3.1993, StEK EStG § 43 Nr. 59 (Erstattung des Zinsabschlags von Erträgen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Kapital auf Treuhandkonten); FinMin. Mecklenburg-Vorpommern v. 22.11.1993, FR 1994, 64 (Zinsabschlag – Gültigkeit des von beiden Ehegatten gemeinsam erteilten Freistellungsauftrags im Fall der ehelichen Erbfolge); FinMin. Hessen v. 8.3.1994, StEK EStG § 44a Nr. 37 (Zinsabschlag auf Zinsen aus Schuldverhältnissen iSd. §§ 233 ff. AO); FinMin. Bdb. v. 7.2.1994, FR 1994, 207 (Abstandnahme vom Zinsabschlag gem. § 44a Abs. 5 EStG bei kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben); FinMin. Sachsen-Anhalt v. 12.5.1997, StEK § 45d Nr. 6 (Kontrolle der Freistellungsaufträge, § 45d EStG; Mitteilungen an die Bundesanstalt für Arbeit); OFD Koblenz, v. 25.3.1994, StEK EStG § 45a Nr. 13 (Bescheinigung des einbehaltenen Zinsabschlags); OFD Münster v. 1.7.1997, StEK EStG § 45a Nr. 22 (Steuerbescheinigung für Kapitalerträge gem. § 45a Abs. 2 EStG); OFD Kiel v. 9.7.1997, StEK EStG § 44 Nr. 17 (Erhebung der KapErtrSt. – Zinsabschlag – und des Solidaritätszuschlags); OFD München v. 23.2.1998, StEK EStG § 20 Nr. 214 (Ertragsteuerliche Behandlung von Kapitalerträgen aus „stripped bonds“); OFD Frankfurt v. 17.9.1998, StEK EStG § 20 Nr. 242 (Besteuerung von Erträgen aus inländischen und ausländischen Investmentfonds); OFD Kiel v. 20.5.1999, FR 1999, 869 (Zinsabschlag auf Gemeinschaftskonten bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften); OFD München v. 16.7.1999, FR 1999, 1023 (Beendigung von Freistellungsaufträgen).

1

A. Überblick zu § 43

Abs. 1 bestimmt in Form einer sich an § 20 Abs. 1 anlehrenden Aufzählung die in- und ausländischen Kapitalerträge, von denen die ESt. – ungeachtet des § 3 Nr. 40 EStG und des § 8b KStG – durch einen Abzug von den Erträgen (KapErtrSt.) erhoben wird.

Abs. 2 schließt den StAbzug für die Fälle aus, in denen zwischen Gläubiger und Schuldner der Erträge Personenidentität besteht, wobei die Fälle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c ausgenommen sind. Der StAbzug ist auch vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner des Gewinns iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b identisch sind.

Abs. 3 definiert, unter welchen Voraussetzungen von inländischen Kapitalerträgen iSv. Abs. 1 Satz 1 auszugehen ist.

Abs. 4 schreibt den StAbzug auch dann vor, wenn die Kapitalerträge nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1), sondern anderen Einkunftsarten (§ 20 Abs. 3) zuzuordnen sind.

2

B. Rechtsentwicklung des § 43

KapErtrStG v. 29.3.1920 (RGBl., 345): Erstmalige Einführung einer KapErtrSt. von 10 vH als zusätzliche Abgabe (keine Anrechnung auf ESt.) auf Dividenden aus Aktien, GmbH- und Genossenschaftsausschüttungen, Wertpapierzinsen, Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie aus bestimmten anderen Darlehen.

VO v. 16.10.1930 (RGBl. I, 464): Herausnahme der Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren aus dem Kreis der dem StAbzug unterliegenden Kapitalerträge.

ESStG 1934 v. 16.10.1934 (RGBl. I, 1005; RStBl., 1261): § 43 trat im Zuge der Neuordnung des KapErtrStRechts an die Stelle von § 83 Abs. 1, 2 und 4 ESStG 1925. In die StAbzugspflicht wurden erneut GmbH-Ausschüttungen sowie Genossenschaftsausschüttungen bis zu 10 RM einbezogen.

KapMarktFördG v. 15.12.1952 (BGBl. I, 793; BStBl. I, 985): Erweiterung der Abzugstatbestände des Abs. 1 um Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren durch Anfügung der Nr. 3–6.

StNG v. 16.12.1954 (BGBl. I, 373; BStBl. I, 575): Änderung der Vorschrift in Anpassung an die gleichzeitig vorgenommene Änderung des § 3a.

StÄndG v. 26.7.1957 (BGBl. I, 848; BStBl. I, 352): Mit Streichung des Abs. 1 Nr. 6 erfolgte die Aufhebung der ProhibitivKapErtrSt. von 60 vH auf festverzinsliche Wertpapiere, die weder nach § 3a stbefreit waren noch unter die Nr. 3–5 fielen.

Ges. über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland v. 30.6.1959 (BGBl. I, 339; BStBl. I, 277): Einfügung eines Abs. 5, wonach die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 3–5 und Abs. 2 nicht für Zinsen aus Anleihen galten, die im Saarland ausgegeben wurden.

KuponStG v. 25.3.1965 (BGBl. I, 147; BStBl. I, 103): Einfügung einer neuen Nr. 6 in Abs. 1, derzufolge KapErtrSt. auf Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die sich im Besitz beschränkt Stpfl. befanden, erhoben wurde.

ESStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I, 1769; BStBl. I, 530): Einfügung einer Nr. 7 in Abs. 1, mit der außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 ESStG 1975 (sog. Versicherungsdividenden) neu in den StAbzug einbezogen wurden. Darüber hinaus wurde Abs. 1 infolge der Aufhebung des alten § 3b redaktionell angepaßt.

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I, 2597; BStBl. I, 445): Neufassung des § 43. Abs. 1 wird eine neue Nr. 8 und die Sätze 2 und 3 angefügt, die inhaltlich dem Abs. 3 aF entsprechen. Abs. 2 übernimmt die KapErtrStBefreiung aus § 2 KapErtrStDV 1975. Abs. 3 entspricht unverändert dem Abs. 4 aF. Abs. 4 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 44 Abs. 3 Satz 3 ESStG 1975 und die inhaltlich gleichlautende Bestimmung in § 1 Abs. 6 KapErtrStDV 1975 über die Zugehörigkeit von Kapitalerträgen zu anderen Einkunftsarten.

StBereinG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I, 1493; BStBl. I, 659): In Abs. 1 Nr. 2 wurden die Worte „Genußscheinen, mit denen nicht das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist“ durch die Worte „Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind“ ersetzt. In Abs. 1 Nr. 5 wurde Satz 3 gestrichen, da er auf Grund einer Änderung des Investitionshilfegesetzes gegenstandslos geworden war. Die sogenannte KuponSt. für Zinsen aus festverzinslichen inländ. Anleihen, die beschränkt Stpfl. zufließen, wurde abgeschafft (Streichung des Abs. 1 Nr. 6, 7, Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2).

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I, 1093; BStBl. I, 224): Mit Einführung der sog. kleinen KapErtrSt. von 10 vH wurde der Katalog des Abs. 1 um Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden (Nr. 4) und um Zinsen aus Kapitalforderungen aller Art, ausgenommen ausländ. Kapitalerträge, Interbankengeschäfte und Zinsen aus Sparanlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von drei Monaten (Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3), erweitert.

HaushaltsbegleitG 1989 v. 20.12.1988 (BGBl. I, 2262; BStBl. I 1989, 19): Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c wurde ein Satz angefügt, demzufolge der StAbzug nicht vorzunehmen ist, wenn der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist.

StReformÄndG v. 30.6.1989 (BGBl. I, 1267; BStBl. I, 251): Die durch StReformG 1990 eingeführte kleine KapErtrSt. wurde infolge des erheblichen Verwaltungsaufwands sowie der eintretenden Kapitalflucht ab 1.7.1989 abgeschafft (Aufhebung von Abs. 1 Nr. 4 und 8, Streichung des Abs. 3 Sätze 2 und 3).

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I, 297; BStBl. I, 146): In Abs. 1 Nr. 4 wurde ein Satz angefügt, der den StAbzug in Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur zuläßt, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des FA weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. In Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wurden die Worte „und nicht auf Zinsen, die nach § 3a steuerfrei sind“ durch die Worte „und nicht auf Zinsen aus Wertpapieren im Sinne des § 3a in der bis einschließlich 1991 geltenden Fassung“ ersetzt.

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (ZinsabschlagG) v. 9.11.1992 (BGBl. I, 1853; BStBl. I, 682): In Abs. 1 Satz 1 wurden nunmehr auch Zinsen aus ausländ. Anleihen dem StAbzug vom Kapitalertrag unterworfen, während Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 entsprechend der bisher in Abs. 2 enthaltenen Regelung festlegte, daß eine Anleihe erst mit Ausgabe mindestens eines Wertpapiers als ausgegeben gilt. Abs. 1 Nr. 7 wurde angefügt, um fortan Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der KapErtrSt. zu unterwerfen mit Ausnahme bestimmter Zinserträge bei sog. einfachen Forderungen. Die Vorschrift wurde so gefaßt, daß eine ausländ. Zweigstelle eines inländ. Kreditinstituts den KapErtrStAbzug nicht vornehmen muß bzw. die als inländ. Kreditinstitut geltende inländ. Zweigstelle eines ausländ. Kreditinstituts den Abzug nicht mit der Begründung unterlassen kann, Schuldner sei die ausländ. Zentrale. Daneben berücksichtigt die Änderung auch, daß bei Bausparverträgen, die ab 1992 abgeschlossen worden sind, die Wohnungsbauprämie zwar jährlich festgesetzt, tatsächlich aber erst am Ende der Festlegungsfrist ausbezahlt wurde. Mit Abs. 1 Satz 2 wurde eine Rechtsgrundlage für den Abzug bei Stückzinsen und vergleichbaren Erträgen bei auf- und abgezinsten Wertpapieren geschaffen. Abs. 2 wurde aus Vereinfachungsgründen um die Alternative „oder die auszahlende Stelle“ erweitert, so daß bei Identität von auszahlender Stelle und Gläubiger ein StAbzug unterbleiben kann.

StandOG v. 13.9.1993 (BGBl. I, 1569; BStBl. I, 774): Neufassung des Abs. 1 Nr. 1 zur Sicherstellung, daß für die Weiterausschüttung aus dem Teilbetrag iSd. § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG KapErtrSt. einzubehalten ist.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I, 2310; BStBl. I 1994, 50): Abs. 1 Satz 1, der den StAbzug auch für ausländ. Wertpapiere vorschreibt, wurde im Hinblick auf die in § 20 Abs. 2 geregelte Einlösung von Wertpapieren um den Hinweis auf Nr. 8 ergänzt. Aus Satz 1 Nr. 7 wurden in Bestätigung der bis dahin praktizierten Gesetzesauslegung (StAbzug von 25 vH) Kapitalerträge iSd. Nr. 2 ausgeklammert. Durch die Änderung in Satz 1 Nr. 7 Buchst. b sollte sichergestellt werden, daß die Deutsche Bundesbank auch bei normalen Bankgeschäften mit anderen als ihren Betriebsangehörigen als auszahlende Stelle den Zinsabschlag zu erheben hat. Die Neufassung der Nr. 8 unterwirft die eigenständigen Besteuerungstatbestände des § 20 Abs. 2 gesondert dem Zinsabschlag mit Ausnahme der Stückzinsen aus der Veräußerung von Wandelanleihen und gewährleistet, daß die Interbankenbefreiung vom Zinsabschlag bei schlichten Bankguthaben nicht nur für

die Einlösung, sondern auch für die Veräußerung der Kapitalforderungen gilt. Abs. 1 Satz 2 wurde redaktionell an die Erweiterung der Vorschrift um die neue Nr. 8 angepaßt.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Neufassung des Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc auf Grund der geänderten Fälligkeit der ArbN-Sparzulage seit StMBG v. 21.12.1993.

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I, 2049; BStBl. I, 1523): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc wurde eine Anpassung an die Änderung des Wohnungsbauprämienverfahrens, das nunmehr die Ermittlung der Wohnungsbauprämie durch die Bausparkassen vorsieht, vorgenommen.

Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22.10.1997 (BGBl. I, 2567; BStBl. I, 923): Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b und Doppelbuchst. aa wurden redaktionell an das Gesetz über das Kreditwesen angepaßt, wonach auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche den Zinsabschlag erheben, in Betracht kommen. Im übrigen wurde die Bezeichnung „Deutsche Bundespost POSTBANK“ durch „Deutsche Postbank AG“ ersetzt. Diese Änderung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 28.10.1997 zufließen (§ 52 Abs. 29b).

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 1 Nr. 5 wurde ersatzlos aufgehoben, da keine Altanleihen mehr im Umlauf sind.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I, 1433; BStBl. I, 1428): Bereits der Gesetzentwurf der BReg. (BTDrucks. 14/3074 = BTDrucks. 14/2683) v. 15.2.2000 enthielt eine komplette Neufassung der Vorschriften §§ 43–45d über die KapErtrStPflcht, die Höhe des StAbzugs, die StErhebung sowie das Verfahren der StErstattung im Fall der Nichtveranlagung zur ESt. Dieser Entwurf wurde mit einigen sprachlichen und redaktionellen Änderungen während des Gesetzgebungsverfahrens beibehalten. Bei § 43 wurden lediglich Änderungen in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7a-7c und Abs. 2 vorgenommen, die durch den kstl. Systemwechsel bedingt waren.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I, 1790; BStBl. I 2001, 3): In Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. dd wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt. Es handelt sich um eine exakte Umrechnung mit Glättung nach unten auf den nächsten vollen Eurobetrag (BTDrucks. 14/3554, 51)

UntStFG v. 20.12.2001 (BGBl. I, 3858; BStBl. I 2002, 35): Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wurde ebenso wie der neue Abs. 1 Satz 3 unverändert aus dem Gesetzentwurf der BReg. v. 10.9.2001 (BTDrucks. 14/6882, 7) übernommen.

C. Bedeutung des § 43

3

Die KapErtrSt. ist keine eigene Steuer, sondern eine besondere Form der Erhebungs- bzw. Vorerhebungsform der ESt. und KSt. § 43 ist dabei die zentrale Norm des StAbzugs, der an der Quelle der Kapitalerträge ansetzt oder von der die Erträge auszahlende Stelle als Vorauszahlung einzubehalten und abzuführen ist. Die Vorschrift legt sowohl den persönlichen als auch den sachlichen Umfang des StAbzugs fest und erfaßt durch die Anlehnung an die Einnahmetatbestände des § 20 nahezu alle Arten von Kapitalerträgen, insbes. Gewinnausschüttungen, Dividenden und Zinserträge. Durch den erst 1993 eingeführten StAbzug auf

Zinsen (Zinsabschlag) wird dem vom BVerfG im Urt. v. 27.6.1991 2 BvR 1493/89 (BStBl. II, 645) beanstandeten Vollzugshindernis bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften zumindest teilweise begegnet; zur Bedeutung und zum Wesen der KapErtrSt. s. Vor § 43 Anm. 5 ff.

D. Geltungsbereich des § 43

4

I. Sachlicher Geltungsbereich

Abs. 1 gilt für bestimmte inländ., aber auch ausländ. (Abs. 1 Einleitungssatz) Kapitalerträge iSd. § 20. Es werden jedoch nicht alle Einnahmearten dieser Vorschrift erfaßt (zum Charakter der Aufzählung in § 20 s. dort Anm. 105 ff.).

Abgrenzung inländischer und ausländischer Erträge: Dem StAbzug unterliegen nur die in § 43 abschließend aufgezählten in- und ausländ. Kapitalerträge. Welche Erträge als inländ. behandelt werden, bestimmt Abs. 3; s. Anm. 88 ff. Maßgeblich ist danach, ob der Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, den Wohnsitz, und wenn er eine Körperschaft ist, die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat. Auf den Wohnsitz, die Geschäftsleitung, den Sitz oder die Staatsangehörigkeit des Gläubigers der Kapitalerträge kommt es nicht an; ebensowenig, ob dieser unbeschränkt oder beschränkt stpfl. ist; zum „Inland“ s. § 1 Anm. 18, zum „Wohnsitz“ s. § 1 Anm. 62 ff., zu „Geschäftsleitung“ und „Sitz“ s. § 1 KStG Anm. 13 ff.; s. auch Anm. 91.

Zuordnung zu anderen Einkunftsarten: Dem StAbzug unterliegen alle im Einleitungssatz des Abs. 1 aufgezählten Kapitalerträge, selbst dann, wenn sie anderen Einkunftsarten als solchen aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Der StAbzug ist also auch dann vorzunehmen, wenn die Erträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus LuF, Gewerbetrieb, selbständiger Arbeit oder VuV gehören (§ 20 Abs. 3; zur Abgrenzung von den Kapitaleinkünften s. dort Anm. 1305). KapErtrStPflicht besteht dann nicht, wenn die Erträge beim Gläubiger zu den sonstigen Einkünften gehören (BFH v. 18.2.1970 I R 97/66, BStBl. II, 464).

5

II. Persönlicher Geltungsbereich

Persönliche Merkmale des Schuldners: Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 hat der Schuldner der Kapitalerträge den StAbzug vorzunehmen. Auf Grund der nur im Inland bestehenden StHoheit des deutschen Fiskus muß der Schuldner seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Inland haben. KapErtrSt. auf ausländ. Zinserträge (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) kann deshalb nur von einer inländ. auszahlenden Stelle (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) einbehalten werden. Die inländ. Zweigstelle einer ausländ. Bank ist einem inländ. Kreditinstitut gleichgestellt und zum StAbzug verpflichtet.

Persönliche Merkmale des Gläubigers der Kapitalerträge ohne Bedeutung: StAbzug, -Bemessung, -Entrichtung, -Anmeldung und -Bescheinigung richten sich nur nach sachlichen Merkmalen; persönliche Merkmale und Verhältnisse des Kapitalgläubigers bleiben im StAbzugsverfahren grds. unberücksichtigt.

► *Ausnahmen:*

– Identität von Schuldner und Gläubiger (Abs. 2),

- Stundungsvereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger (§ 44 Abs. 4),
- Nichtvornahme des StAbzugs bei gleichzeitiger Erstattung an den Gläubiger (Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 2),
- Abstandnahme vom StAbzug nach § 44a und
- Erstattung der KapErtrSt. nach §§ 44a iVm. 45b, 44b.

E. Verhältnis zu anderen Vorschriften

6

Verhältnis zu § 3 Nr. 40 Buchst. d–h EStG (Halbeinkünfteverfahren) und § 8b KStG: Der StAbzug ist von § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG unberührt. Abs. 1 Satz 3 bestimmt, daß der StAbzug ungeachtet dieser Vorschriften vorzunehmen ist. Der KapErtrSt. unterliegen somit Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Bezüge in voller Höhe. Das Halbeinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 und die StFreistellung nach § 8b KStG spielen keine Rolle.

Verhältnis zu § 11: Die Vorschrift enthält keine Regelung über Entstehung und Zufluß der KapErtrSt. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Zufließen der Kapitalerträge und den StAbzug ist in § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 geregelt. Grds. gilt die Zuflußregel des § 11 Abs. 1, es sei denn, daß sich aus den Vorschriften über die KapErtrSt. im Einzelfall etwas anderes ergibt; Einzelheiten s. Vor § 43 Anm. 20.

Verhältnis zu § 20: Die Vorschrift lehnt sich eng an die einzelnen Tatbestände des § 20 an, erfaßt aber nicht alle dort beschriebenen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Der Katalog des § 20 ist weiter als die Aufzählung des § 43. Insbes. besteht keine Abzugsverpflichtung bei Zinserträgen aus privat vergebenen Darlehen; zur Bedeutung der Aufzählung s. § 20 Anm. 105; Einzelheiten s. Vor § 43 Anm. 20.

Verhältnis zu § 5 KStG: Der StAbzug hat Abgeltungswirkung für alle Kapitalerträge iSd. Abs. 1, soweit sie von nach § 5 Abs. 1 KStG von der KSt. befreiten KStSubjekten bezogen werden. Die StBefreiungen beziehen sich nicht auf die dem StAbzug unterliegenden inländ. Einkünfte (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG); Einzelheiten s. Vor § 43 Anm. 21.

Verhältnis zum InvStG: Ausgeschüttete und thesaurierte Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) auf Anteilscheine an in- und ausländ. Investmentvermögen unterliegen im Rahmen der Ergebnisverwendung ebenfalls dem StAbzug (§ 7 InvStG); ausgenommen sind Zwischengewinne, Termingeschäftsgewinne und im Privatvermögen stfreie Veräußerungsgewinne. Die Abzugsvorschriften des § 7 InvStG gehen § 43 als *leges speciales* vor; Einzelheiten s. Vor § 43 Anm. 22 zum KAGG und AuslInvestmG.

Verhältnis zur EU-Zinsrichtlinie (Richtl. 2003/48/EG v. 3.6.2003 (Abl. EU Nr. L 157 S. 38): Die EU-Finanzminister haben sich im Frühjahr 2003 auf eine gemeinsame Zinsrichtlinie verständigt. Sie sieht vor, daß in 12 EU-Staaten, darunter auch die Bundesrepublik, ab 2005 Kontrollmitteilungen der Banken über Zinseinnahmen von ausländ. EU-Bürgern grenzüberschreitend an die FÄ weitergegeben werden. Die Einkünfte sind dann im Wohnsitzland nach den dort geltenden Vorschriften zu versteuern. Luxemburg, Österreich und Belgien beteiligen sich daran zunächst nicht. Sie sollen ab 2005 zunächst 15 vH, von 2008 an 20 vH und von 2011 an 35 vH als Quellensteuer auf Zinseinnahmen gebietsfremder EU-Bürger erheben. Erst wenn die Nicht-EU-Länder Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino nach 2011 ihr Bankgeheimnis abschafft haben, wird es einheitliche Kontrollmitteilungen geben. Für die Schweiz

kommt allerdings eine Aufhebung ihres Bankgeheimnisses nicht in Betracht, weshalb ihr die EU-Staaten ebenfalls einen Quellensteuerabzug anstelle des Kontrollmittelungsverfahrens zugestanden haben. Für die deutsche KapErtrSt. hat die Richtlinie zunächst keine Auswirkungen. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 17 der Richtlinie nicht gehindert, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder DBA andere Arten der Quellensteuer zu erheben. Die Richtlinie betrifft lediglich natürliche Personen (EU-Stpfl.), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat Zinserträge erzielen, die in ihrem Steuersitzstaat nach den dortigen Rechtsvorschriften besteuert werden. Der sachliche und persönliche Geltungsbereich des § 43 bleibt unberührt.

Verhältnis zu Zinsinformation-VO: Die BReg. hat auf Grund der Ermächtigung in § 45e mit Zustimmung des BRat eine RVO zur Umsetzung der Richtl. 2003/48/EG v. 3.6.2003 (Abl. EU Nr. L 157 S. 38) erlassen (ZIV), wonach inländ. Zahlstellen bei bestimmten als Zinserträge eingestuften Kapitalerträgen Angaben über den Empfänger der Kapitalerträge zu machen haben. Die Bundesrepublik hat sich damit dem Kontrollmittelungssystem aus der EU-Zinsrichtlinie angeschlossen und erhebt keine Quellensteuer auf Zinserträge ausländ. Empfänger. Der StAbzug auf in- und ausländ. Kapitalerträge durch inländ. Schuldner oder auszahlende Stellen bleibt davon unberührt. Soweit nach deutschem Recht unbeschränkt Stpfl. in einem EU-Staat der Quellensteuer auf Zinserträge unterliegen, kann diese St. nach den allg. Regeln auf die deutsche ESt. angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden (§ 34c Abs. 1 und 2). Die ZIV ist noch nicht in Kraft getreten, weil der Rat der EU die Festlegung gem. Art. 17 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/48/EG noch nicht getroffen hat (§ 17 Satz 1 ZIV). Mit einem Inkrafttreten kann frühestens zum 1.7.2005 gerechnet werden.

7

F. Verfahrensfragen

§ 43 enthält keine Regelungen über das StAbzugsverfahren. Die Vorschrift regelt den sachlichen und persönlichen Umfang des StAbzugs. Das eigentliche Abzugsverfahren ist in §§ 44 ff. normiert; s. Vor § 43 Anm. 27 ff.

Keine Eintragung auf LStKarte: Die Eintragung von Werbungskosten oder StAbzugsbeträgen auf der LStKarte ist nicht möglich (BFH v. 21.11.1997 VI R 93/95, BStBl. II 1998, 208, unter Aufgabe v. BFH v. 27.6.1995 VI R 93/93, BFH/NV 1995, 1058); zur Abstandnahme und Erstattung s. Vor § 43 Anm. 5.

Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 1: Kapitalerträge mit Steuerabzug

8

A. Einleitungssatz des Abs. 1 Satz 1

Der Einleitungssatz bestimmt, daß von den im Anschluß daran aufgezählten inländ. (Nr. 1–4 und 7–8, Satz 2) und in den Fällen der Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 sowie Satz 2 auch ausländ. Kapitalerträgen die ESt. durch Abzug vom Kapitalertrag zu erheben ist.

Der Begriff „Kapitalertragsteuer“ erscheint lediglich als Klammerzusatz. Er dient nur der Vereinfachung, denn die KapErtrSt. ist ihrem Wesen nach die durch StAbzug erhobene ESt. auf bestimmte Arten von Kapitalerträgen.

Inländische Kapitalerträge: Zunächst einmal unterliegen alle inländ. Erträge, soweit sie in den nachfolgenden Nr. 1–4, 7–8 und Satz 2 aufgeführt sind, dem StAbzug. Wann inländ. Erträge vorliegen, bestimmt Abs. 3 (s. Anm. 88). Daraus folgt, daß inländ. Kapitalerträge, die nicht in Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 genannt werden, nicht dem KapErtrStAbzug unterliegen. Dazu gehören die Erträge aus Bundesbank-Genußrechten iSd. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank idF v. 17.12.1975 (BGBl. I, 3123; ausdrücklich in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 vom StAbzug ausgenommen).

Ausländische Kapitalerträge: Sie unterliegen grds. nicht dem StAbzug, es sei denn es handelt sich um Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a (Zinsen aus öffentlichen Schuldverschreibungen) und iSd. Nr. 8 (Entgelte aus der Veräußerung von abgetrennten Zinsscheinen oder isolierten Zinsforderungen iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 – Stückzinsen). Ferner wird der StAbzug bei ausländ. Erträgen iSd. Abs. 1 Satz 2 vorgenommen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 neben oder anstelle der Erträge aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–8 gewährt werden. Bei allen übrigen Arten von Kapitalerträgen liegt es in der Natur der Sache, daß der StAbzug nur von inländ. Erträgen vorzunehmen ist; so kann zB nur eine inländ. AG zum StAbzug und zur Abführung der KapErtrSt. verpflichtet werden.

B. Kapitalerträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

I. Übereinstimmung der steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge mit den Einnahmen in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2

1. Verweisung auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2

9

Zu den steuerabzugspfl. Kapitalerträgen gehören nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zunächst inländ. Gewinnanteile, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, bestimmten Genußrechten und Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bestimmten bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Der Umfang der Erträge, von denen die KapErtrSt. abzuziehen ist, entspricht dem Katalog der stpfl. Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2; s. dazu § 20 Anm. 175 ff. Die Verweisung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezieht sich deshalb ausschließlich auf die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Einnahmearten, nicht dagegen auf Erträge, die nach Vorschriften anderer Gesetze zu den Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören oder als solche gelten (zB Erträge aus Anteilscheinen in- und ausländ. Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 InvStG); s. Vor § 43 Anm. 22 und § 20 Anm. 110 ff.

Steuerabzug auf als vGA fingierte Fremdkapitalvergütungen: Unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 KStG werden bestimmte Vergütungen für Fremdkapital im Rahmen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung als vGA iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 fingiert. Ob diese Umqualifizierung der Fremdkapitalvergütungen zum KapErtrStAbzug führt ist str., da korrespondierende Regelungen in den estl. Abzugsvorschriften fehlen. Die FinVerw. und die überwiegende Meinung im Schrifttum gehen davon aus, daß mit der vGA-Fiktion die allgemeinen

für eine vGA geltenden Rechtsvorschriften, also auch die Abzugsregelungen, anzuwenden sind; Einzelheiten s. § 8a KStG Anm. 22. Die KapErtrSt. wird durch den Zufluß der Vergütungen (vGA) beim Empfänger (Gläubiger) ausgelöst. Das BMF-Schreiben v. 15.7.2004 zu § 8a KStG (IV A 2-S2 742a-20/04, Tz. 5) geht davon aus, daß die als vGa fingierten Fremdkapital-Vergütungen dem StAbzug nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen und der allgemeine für Beteiligungserträge geltende StSatz von 20 vH (§ 43a Abs. 1 Nr. 1) anzuwenden ist, wenn der Anteilseigner die KapErtrSt. trägt. Wird die KapErtrSt. von der KapGes. getragen, erhöht sich der StSatz auf 25 vH des tatsächlich ausgezahlten Betrags. Die KapErtrSt. ist von der fremdfinanzierten KapGes. einzubehalten und abzuführen.

► *Zeitpunkt, in dem der StAbzug vorzunehmen ist.* Die FinVerw. läßt es zu, daß die KapErtrSt. erst einzubehalten ist, sobald die Vergütungen für das Fremdkapital die Freigrenze iSd. § 8a Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 KStG von 250 000 € übersteigt. Ausgenommen sollen Vergütungen nach § 8a Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 KStG sein. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Prognose bereits zu Beginn des VZ damit zu rechnen sein wird, daß die Vergütungen die Freigrenze übersteigen werden. In diesen beiden Fällen ist die KapErtrSt. bereits vor Erreichen der Freigrenze beim Zufluß der Vergütungen einzubehalten und abzuführen (BMF aaO., Tz. 6).

10 2. Umfang der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge

KapErtrSt. ist insbes. von folgenden Leistungen unbeschränkt stpfl. KapGes. und sonstiger Körperschaften ua. an ihre Anteilseigner einzubehalten:

- ▷ *offene und verdeckte Gewinnausschüttungen*, die beide unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 fallen; s. dort Anm. 177 f. u. 220 ff.;
- ▷ *Freiaktien (Freianteile)*, die nicht nach § 1 KapErhStG stfrei sind, weil es an den dafür erforderlichen Voraussetzungen fehlt, so daß die Freiaktien (Freianteile) zu den Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören; s. dort Anm. 195 ff.;
- ▷ *Liquidationsraten* nach der Auflösung von Körperschaften und Personenvereinigungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, die als Bezüge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 2 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören; s. dort Anm. 320 ff.;
- ▷ *Erträge aus beteiligungsähnlichen Genußrechten*, also Genußrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer KapGes. verbunden ist. Bezüge daraus gehören zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 im Gegensatz zu Erträgen (Zinsen) aus Genußrechten (Genußscheinen), die nur Gläubigerrechte gewähren, und deshalb zu den Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 gehören (s. Anm. 46 ff.).

„Schütt-aus-hol-zurück“-Verfahren: Gewinnanteile iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1, von denen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KapErtrSt. einzubehalten ist, liegen auch vor, wenn Gewinn im Zusammenhang mit einer Ausschüttung ganz oder teilweise der Körperschaft als Einlage zur Erhöhung des Nennkapitals zugeführt wird (s. Abschn. 77 Abs. 4 KStR). Um dem Abzug der KapErtrSt. unterliegende Gewinnanteile handelt es sich grds. selbst dann, wenn Gesellschafter den verteilten Gewinn im Zusammenhang mit der Ausschüttung an die Körperschaft als Darlehen, als stille Beteiligung oder als Einlage zum Zwecke der Zuführung zu einer stfreien Rücklage geben, sofern nicht die Verbindung von Gewinnausschüttung und Wiedereinlage einen Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten iSd. § 42 AO darstellt (s. Abschn. 77 Abs. 5 KStR).

11–13 Einstweilen frei.

II. Kapitalertragsteuerfreie Bezüge

KapErtrSt. wird nicht abgezogen, soweit Gewinnausschüttungen oder sonstige Bezüge nicht zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören. Dabei handelt es sich insbes. um

- ▷ *Gewinnanteile* (Dividenden und sonstige Bezüge) aus Aktien usw. iSd. § 20 Abs. 1 Nr.1 Satz 1, soweit sie von einer unbeschränkt stpfl. Körperschaft ausgeschüttet werden, für die Beträge aus dem stl. Einlagenkonto iSd. § 27 KStG als verwendet gelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Halbs. 2);
- ▷ *Bezüge*, die nach einer Auflösung einer Körperschaft oder Personenvereinigung iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen;
- ▷ *Bezüge*, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach einer Auflösung einer unbeschränkt stpfl. Körperschaft oder Personenvereinigung iSd. § 20 Abs. Nr. 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung iSd. § 28 Abs. 2 Satz 2 KStG gelten;
- ▷ *Bezugsrechte und Freiaktien (Freianteile)*, die aus der Erhöhung von Nennkapital aus Gesellschaftsmitteln stammen und deshalb nach § 1 KapErhStG stfrei sind; Einzelheiten zu Bezugsrechten und Freianteilen s. § 20 Anm. 195 ff.; HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 3. Aufl. 2003, Rn. 521 f.; 1384.

III. Steuerabzug im Rahmen der Ergebnisverwendung in- und ausländischer Investmentgesellschaften

Schrifttum: BISCHOFF, Besteuerung von Investmentgesellschaften und deren Zertifikatinhaber in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Freiburg/Schweiz 1967; BECKMANN, Investment – ergänzbares Handbuch für das gesamte Investmentwesen, Berlin 1970; HUNDERTMARK, Zur Ertragsbesteuerung ausländischer Investment-Zertifikate, BB 1969, 532; BRACKER, Europäisches Investmentrecht, ZfK 1984, 508; DERS., Investment in einem europäischen Markt, ZfK 1988, 318; BALTZER, Novellierung der gesetzlichen Vorschriften für Wertpapierfonds, ZfK 1988, 322; ANGENENDT/STÄCKER, Geldmarktfonds, WiSt. 1989, 138; BAUR, Investmentgeschäfte, Handbuch des Kapitalanlagenrechts, München 1990, 533; DERS., Investmentgesetze: Gesetz über Kapitalanlagengesellschaften (KAGG) und Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG), 2. Aufl., Berlin/New York 1997; DENNIG, Zinsbesteuerung bei weltoffenen Finanzmärkten, BB 1991 Beilage 22; MARQUARD/HAGENBUCHER, Die Zinsabschlagsteuer – Eine Aufgabe und Belastung für die Kreditwirtschaft, DB 1992, 2265; BEHRENWALDT, Investmentfonds für private Großanleger, Die Bank 1993, 467; BIPPUS, Dividenden-Stripping, Strategien zur Vermeidung der Besteuerung inländischer Dividendenerträge ausländischer Anteilseigner, RIW 1994, 945; BULLINGER/RADKE, Handkommentar zum Zinsabschlag Düss. 1994; FRANKENBERGER/IRMER, Private Investorserträge und ihre Besteuerung, BankInf. 1994, 17; DEMUTH/BUSTORF/THIEL, Investmentfonds, Wiesbaden 1995; Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften, Zinsabschlag und deutsche Investmentfonds, 3. Aufl. Frankfurt 1996; BÖLTER/LINNER/OTTO, Handbuch für die Besteuerung von Fondsvermögen, Neuwied 1997; STOTZ, Besteuerung von Wertpapier-Investmentfonds, Diss. Göttingen 1998; LOHR/GRAETZ, Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentanteilen bei privaten Kapitalanlegern nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, DB 1999, 1341; SCHMITT, Strafbesteuerung „schwarze“ Fonds gemäß § 18 Abs. 3 AIG verfassungs- und europarechtswidrig?, DSrR 2002, 2193; ASSMUSSEN, Das Investmentmodernisierungsgesetz – praxisnah und liberal, BB 2003, Heft 51/52, Die Erste Seite; BONIN, BB-Forum: Der Aktiengewinn im Entwurf des Investmentsteuergesetzes; BB 2003, 2545; FOCK, Investmentanlage und Doppelbesteuerungsschutz, RIW 2003, 118; HÖRETH, Referentenentwurf

eines Investmentsteuergesetzes, DStZ 2003, 553; LINDEMANN, Gewerbesteuerliche Fragen bei inländischen Investmentfonds einschließlich Hedgefonds, DStR 2003, 559; DERS., Anmerkungen zum Diskussionsentwurf eines modernen Investmentsteuergesetz, DB 2003, 1696; LEISTIKOW/ELLERMANN, BB-Gesetzgebungsreport: Neuerungen nach dem Investmentgesetz, BB 2003, 2693; LÜBBEHÜSEN/SCHMITT, Geplante Änderungen bei der Besteuerung der Investmentanlage nach dem Referentenentwurf zum neuen Investmentsteuergesetz, DB 2003, 1696; MEINHARDT, Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Investmentfonds, DStR 2003, 1234; MEYER/WENGENROTH, Das Investmentsteuergesetz – Eine systematische Einführung, ErbStB 2004, 56; SRADJ/MERTES, Steueraspekte des Investmentmodernisierungsgesetzes, DStR 2003, 1681; SCHULZ, Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Investmentfonds? Replik zu Meinhardt, DStR 2003, 1234; DERS., Quellenbelastung ausländischer Zinserträge trotz Doppelbesteuerungsabkommen beim Direkt- und Investmentfondsanleger, DStR 2003, 1780; WASSERMEYER, Der zweite Entwurf des Investmentsteuergesetzes vom 20.8.2003, DB 2003, 2085; oV, IDW Stellungnahmen: Investmentmodernisierungsgesetz-Diskussionsentwurf mit Begründung, Wp. 2003, 946; FORST/FRINGS, Abgrenzungsprobleme bei ausländischen Private Equity Fonds bestehen fort, EStB 2004, 85; CARLÉ, Die Besteuerung von Kapitalerträgen nach dem Investmentsteuergesetz, DStZ 2004, 74; KAYSER/STEINMÜLLER, Die Besteuerung von Investmentfonds ab 2004, FR 2004, 137; LINDEMANN, Besteuerung von Aktienfonds nach der Unternehmensteuerreform, Diss. Univ. Bayreuth, 2004; LÜBBEHAUSEN/SCHMITT, Investmentsteuergesetz-Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf, DB 2004, 268.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 10.1.1994, FR 1994, 206, (Besteuerung des Zwischengewinns); v. 29.3.1994, BVI 1996 Anl. 28 (Zwischengewinnbesteuerung); OFD Kiel v. 29.4.1999, FR 1999, 1015 (Erträge aus Anteilen an Investmentfonds, die im Privatvermögen gehalten werden); OFD München v. 16.7.1999, FR 1999, 1023 (Beendigung von Freistellungsaufträgen).

1. Allgemeine Erläuterungen zum Steuerabzug bei Erträgen aus Investmentvermögen

15 a) Überblick über den Kapitalertragsteuerabzug bei Erträgen aus Investmentvermögen

§ 7 InvStG

Kapitalertragsteuer

(1) ¹Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag wird erhoben von

1. ausgeschütteten Erträgen im Sinne des § 2 Abs. 1, soweit sie nicht enthalten:

- a) inländische und ausländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes; Absatz 3 bleibt unberührt;
- b) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, aus Termingeschäften sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Sinne des § 2 Abs. 3 sowie Erträge im Sinne des § 4 Abs. 1,

2. Ausschüttungen im Sinne des § 6,

3. den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen.
²Hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Investmentanteil für den Anleger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt, hat sie den Steuerabzug nur von den in dem Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen vorzunehmen.

²Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Werden die Erträge nur zum Teil ausgeschüttet, gilt für den Teil der ausschüttungsgleichen Erträge des Investmentvermögens Absatz 1 entsprechend. ²Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) ¹Von den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 20 Prozent vorgenommen, soweit inländische Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind. ²Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. ³Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Von den ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten sowie mit Ausnahme der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes hat die inländische Investmentgesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. ²§ 44a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. ³Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. ⁴Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. ⁵Die Investmentgesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen.

(5) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 4, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen oder einem von der Körperschaftsteuer befreiten Anleger als zugeflossen gelten, wird auf Antrag die einbehaltenen Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 4 und des § 44b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und in dem dort bestimmten Umfang von der inländischen Investmentgesellschaft erstattet. ²Im Übrigen sind die für die Anrechnung und die Erstattung der Kapitalertragsteuer geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Die inländische Investmentgesellschaft erstattet die einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Antrag auch in Fällen, in denen die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 4 einem Gläubiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als zugeflossen gelten. ²Sie hat sich zuvor Gewissheit über die Person des Gläubigers der Kapitalerträge zu verschaffen; § 154 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. ³Wird der Antrag in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch ein Kreditinstitut gestellt, das die Investmentanteile im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Wertpapierdepot verwahrt, hat die Investmentgesellschaft sich von dem Kreditinstitut versichern zu lassen, dass der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(7) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50d des Einkommensteuergesetzes gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

Steuerabzug auf der Fondseingangsseite: Die von einem inländ. Investmentvermögen vereinnahmten Kapitalerträge unterliegen grds. der KapErtrSt. Liegt der die Kapitalerträge auszahlenden und zum StAbzug verpflichteten Stelle jedoch bei Fälligkeit der Erträge eine Freistellungsbescheinigung des für das Investmentvermögen zuständigen FA vor, die nachweist, daß die Erträge einem stbefreiten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG) Investmentvermögen zufließen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 InvStG iVm. § 44a Abs. 4 Satz 3), so sind diese Erträge ungekürzt auszahlbar. Die Investmentgesellschaften beantragen in der Regel unmittelbar nach Auflage eines Fonds eine solche Freistellungsbescheinigung. Wird die Freistellungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der StAbzug vorgenommen und auf Antrag an die Depotbank erstattet (§ 11 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

Steuerabzug auf der Fondsausgangsseite: Vom Investmentvermögen (zur Definition s. § 1 Abs. 3 InvStG) vereinnahmte, an die Anteilsinhaber ausge-

schüttete und ausschüttungsgleiche Kapitalerträge (nicht zur Ausschüttung und Kostendeckung verwendete Erträge) unterliegen ebenfalls einem KapErtrStAbzug. Dafür sieht § 7 InvStG einige Sonderregelungen vor, die grds. sowohl auf in- als auch ausländ. Investmentvermögen Anwendung finden. Das zum 1.1.2004 in Kraft getretene InvStG enthält insoweit eine Änderung gegenüber der Rechtslage nach dem außer Kraft getretenen KAGG, als bisher Zwischengewinne (§ 39 Abs. 2 KAGG) und Gewinne aus Termingeschäften – in Abweichung zur Direktanlage – einem StAbzug von 30 vH (Zinsabschlag) unterlagen. Zwischengewinne und Termingeschäftsgewinne sind nach dem InvStG nunmehr sowohl ertrag- als auch kaperttragstfrei.

Überblick über den Steuerabzug bei Anteilen im Privatvermögen

Ertragsbestandteile	ausgeschüttete Erträge	ausschüttungsgleiche Erträge	beschränkte StPflicht
	KapErtrSt.	KapErtrSt.	KapErtrSt.
Zinsen	+ 30 vH (Depotfall) + 35 vH (Nicht-Depotfall)	+ 30 vH (Depotfall) + 35 vH (Nicht-Depotfall)	–
inländ. Dividenden	+ 20 vH	+ 20 vH	+ 20 vH
ausländ. Dividenden	–	–	–
Termin-geschäfts-gewinne	–	–	–
Miet- und Pächterträge	+ 30 vH	+ 30 vH	–
Veräußerungs-gewinne aus Aktien	–	–	–
Veräußerungs-gewinne aus sonstigen Wert-papieren und Bezugsrechte	–	–	–
Veräußerungs-gewinne aus Grundstücken	+ 30 vH soweit stpfl.	+ 30 vH soweit stpfl.	–

Überblick über den Steuerabzug bei Anteilen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Mitunternehmerschaft

Ertragsbestandteile	ausgeschüttete Erträge	ausschüttungsgleiche Erträge
	KapErtrSt.	KapErtrSt.
Zinsen	+ 30 vH (Depotfall) + 35 vH (Nicht-Depotfall)	+ 30 vH (Depotfall) + 35 vH (Nicht-Depotfall)
inländische Dividenden	+ 20 vH	+ 20 vH
ausländische Dividenden	–	–
Termingeschäftsgewinne	–	–

Ertragsbestandteile	ausgeschüttete Erträge	ausschüttungsgleiche Erträge
	KapErtrSt.	KapErtrSt.
Miet- und Pächterträge	+ 30 vH	+ 30 vH
Veräußerungsgewinne aus Aktien	–	–
Veräußerungsgewinne aus sonstigen Wertpapieren und Bezugsrechte	–	–
Veräußerungsgewinne aus Grundstücksgeschäften	+ 30 vH	+ 30 vH

Überblick über den Steuerabzug bei Anteilen im Betriebsvermögen einer steuerpflichtigen Körperschaft

Ertragsbestandteile	ausgeschüttete Erträge	ausschüttungsgleiche Erträge
	KapErtrSt.	KapErtrSt.
Zinsen	+ 30 vH (Depotfall) + 35 vH (Nicht-Depotfall)	+ 30 vH (Depotfall) + 35 vH (Nicht-Depotfall)
inländ. Dividenden	+ 20 vH	+ 20 vH
ausländ. Dividenden	–	–
Termingeschäftsgewinne	–	–
Miet- und Pächterträge	+ 30 vH	+ 30 vH
Veräußerungsgewinne aus Aktien	–	–
Veräußerungsgewinne aus sonstigen Wertpapieren und Bezugsrechte	–	–
Veräußerungsgewinne aus Grundstücksgeschäften	+ 30 vH	+ 30 vH

Überblick über den Steuerabzug bei Anteilen im Betriebsvermögen einer steuerbefreiten Körperschaft

Ertragsbestandteile	ausgeschüttete Erträge	ausschüttungsgleiche Erträge
	KapErtrSt.	KapErtrSt.
Zinsen	–	–
inländ. Dividenden	+ 20 vH bzw. Abstandnahme bzw. hälftiger StSatz bzw. hälftige Erstattung	+ 20 vH bzw. Abstandnahme bzw. hälftiger StSatz bzw. hälftige Erstattung
ausländ. Dividenden	–	–
Termingeschäftsgewinne	–	–
Miet- und Pächterträge	–	–
Veräußerungsgewinne aus Aktien	–	–

Ertragsbestandteile	ausgeschüttete Erträge	ausschüttungsgleiche Erträge
	KapErtrSt.	KapErtrSt.
Veräußerungsgewinne aus sonstigen Wertpapieren und Bezugsrechte	–	–
Veräußerungsgewinne aus Grundstücken	–	–

16 b) Rechtsentwicklung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Investmenterträgen

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaft v. 16.4.1957 (BGBl. I, 378; BStBl. I, 224): Einführung einer Ermächtigung zum Erlass einer RVO über die Durchführung den KapErtrStAbzug bei beschränkt stpfl. Gebietsfremden (§ 21 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c KAGG 1957).

Novelle zum Gesetz über Kapitalanlagegesellschaft v. 28.7.1969 (BGBl. I, 986; BStBl. I, 435): Übernahme der Ermächtigungsvorschrift zum StAbzug in § 36 Abs. 2 KAGG, der später zu § 39 Abs. 2 KAGG wurde.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I, 1093; BStBl. I, 224): Einführung des § 38b KAGG zum 1.1.1989 mit einem StSatz von 10 vH (kleine KapErtrSt.) unter Aufhebung des § 39 Abs. 2 KAGG.

Gesetz zur Änderung des StReformG 1990 v. 30.6.1989 (BGBl. I, 1267; BStBl. I, 251): § 38b KAGG wurde bereits wieder aufgehoben.

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (ZinsabschlagG) v. 9.11.1992 (BGBl. I, 1853; BStBl. I, 682): Einführung des § 38b Abs. 1–3 KAGG mit einem KapErtrStAbzug auf Zinsanteile in den ausgeschütteten und thesaurierten Investmenterträgen.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I, 2310; BStBl. I 1994, 50): Einführung des Zinsabschlags auf Zwischengewinne in § 38b Abs. 4 KAGG.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I, 1433; BStBl. I, 1428): Einführung des § 38b Abs. 5 KAGG, der einen StAbzug von 20 vH auf den in den Erträgen enthaltenen Dividendenanteil vorsieht, bedingt durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens und Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (HEV). Der 20prozentige StAbzug auf Dividenden war zuvor durch das StEntlG 1999/2000/2002 in § 39 Abs. 2 KAGG erstmalig eingeführt worden, der durch § 38b Abs. 5 KAGG allerdings aufgehoben und ersetzt wurde.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I, 3794; BStBl. I, 2002, 4): In § 38b KAGG wird Abs. 5 um den KapErtrStAbzug auf Ertragsausgleichsbeträge, die im Ausgabepreis der Anteilscheine enthalten sind, erweitert.

Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung des Investmentvermögens (Investmentmodernisierungsgesetz) v. 15.12.2003 (BGBl. I, 2676; BStBl. I 2004, 5): Das KAGG und AuslInvestmG werden im InvStG zusammengefaßt und überarbeitet. Kernpunkte der Neuregelung sind die Gleichbehandlung inländ. und ausländ. Investmentvermögen hinsichtlich der Besteuerung ihrer Erträge, Anwendung des HEV auch für Auslandsfonds, Wegfall der Besteuerung von Zwischengewinnen und Termingeschäftsgewinnen und die strectliche Gleichbehandlung von Erträgen aus Hedgefonds

und Hedgefonds-Zertifikaten. Die KapErtrStVorschriften in § 7 InvStG werden den materiellen Rechtsänderungen angepaßt.

2. Allgemeine Erläuterungen zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 InvStG

a) Überblick über § 7 InvStG

17

Den Abzug von KapErtrSt. von Erträgen eines Investmentvermögens regelt § 7 InvStG (vor 2004 § 38b Abs. 1 KAGG).

Nach Abs. 1 Nr. 1 ist von allen Erträgen des Investmentvermögens iSd. § 2 Abs. 1 InvStG (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) der KapErtrStAbzug vorzunehmen. Ausgenommen sind

- Erträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 (Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Bezüge),
- Gewinne aus Wertpapier-, Grundstücks- und Bezugsrechtveräußerungen sowie Gewinne aus Termingeschäften,
- ausländ. Erträge, bei denen die Bundesrepublik in einem DBA auf ihr Besteuerungsrecht verzichtet hat (§ 4 Abs. 1 InvStG).

Abs. 1 Nr. 2: Ferner unterliegen die Ausschüttungen intransparenter Investmentgesellschaften, also solcher, die mit ihrer Veröffentlichungspraxis die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 InvStG nicht erfüllen, dem KapErtrStAbzug.

Abs. 1 Nr. 3 enthält Regelungen zum Zinsabschlag von Erträgen ausländ. thesaurierender Investmentfonds, die dem Anleger nach dem 31.12.1993 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, und bisher noch nicht dem KapErtrStAbzug unterzogen wurden.

Im übrigen gelten Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 entsprechend.

Abs. 2 regelt den StAbzug bei lediglich teilweiser Ausschüttung der Investmenterträge. Für den thesaurierten Anteil der Ausschüttung gilt Abs. 1 entsprechend.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für Erträge inländ. Investmentvermögen soweit diese aus Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnlichen Bezügen stammen. Hier ist Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Abs. 4 bestimmt für thesaurierte Erträge eines inländ. Investmentvermögens die Investmentgesellschaft zum Abzugs- und Abführungsverpflichteten.

Abs. 5 enthält Regelungen für die Erstattung der KapErtrSt. auf thesaurierte Erträge unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 4 und § 44b Abs. 1 Satz 1 und verweist auf die estl. Vorschriften über die Erstattung und Anrechnung der KapErtrSt.

Abs. 6 regelt die Erstattung von KapErtrSt. bei beschr. Stpfl. durch eine inländ. Investmentgesellschaft.

Abs. 7 erklärt allgemein § 36 Abs. 2 und § 50d bei Anrechnung oder Erstattung der KapErtrSt. auf Investmenterträge für anwendbar.

b) Geltungsbereich des § 7 InvStG

18

Sachlicher Geltungsbereich: § 7 InvStG ist anzuwenden auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge iSd. § 2 Abs. 1 InvStG transparenter sowie Ausschüttungen intransparenter Investmentgesellschaften iSd. § 6 InvStG. Die Vorschrift gilt gleichermaßen sowohl für in- als auch ausländ. Investmentvermögen. Wird nur ein Teil der Erträge an die Anteilscheininhaber weitergeleitet, unterliegt nach § 7 Abs. 2 InvStG der thesaurierte Teil ebenfalls dem StAbzug. Die

KapErtrSt ist insgesamt vom ausgeschütteten Teilbetrag einzubehalten. § 7 Abs. 3 InvStG sieht eine Sonderregelung nur für Erträge aus inländischen Anteilerträgen vor. Danach unterliegen inländ. Erträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 (Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Bezüge) einer KapErtrSt-Abzug von 20 vH.

Persönlicher Geltungsbereich: Dem StAbzug unterliegen nur die auf der Fondsausgangsseite an die Anteilscheininhaber weitergeleiteten Kapitalerträge. Das Investmentvermögen selbst ist auf der Fondseingangsseite sowohl von der KSt. als auch der GewSt. und dem StAbzug befreit. Deshalb wird bei Ausschüttungen eines Zielfonds, die von einem Dachfonds bezogen werden, vom StAbzug Abstand genommen.

19 c) Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 43: Kapitalerträge aus Anteilscheinen an Investmentvermögen gehören nach § 2 Abs. 1 InvStG insgesamt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1, unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die Abzugspflicht besteht auch dann, wenn die Anteilscheine zu einem BV gehören, die Erträge also BE sind, ohne daß dies ausdrücklich im InvStG geregelt ist. Abs. 4 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Abzugsverpflichtung und des sachlichen Umfangs der KapErtrSt. ist § 7 InvStG lex specialis zu § 43. Soweit § 7 InvStG keine Regelungen für den Einzelfall enthält, ist allerdings über die Verweisungen in § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 § 43 entsprechend anwendbar.

20 d) Verfahrensfragen

Die inländ. Investmentgesellschaft hat von ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträgen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 InvStG den StAbzug vorzunehmen, soweit in den Erträgen nicht Gewinnausschüttungen und steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthalten sind. § 44a (Abstandnahme vom StAbzug) ist nach § 7 Abs. 4 Satz 2 InvStG nicht anzuwenden. Die KapErtrSt. ist innerhalb eines Monats nach Entstehung von der Gesellschaft anzumelden und zu entrichten (§ 7 Abs. 4 Satz 3 InvStG).

3. Zur Ausschüttung verwendete Erträge des Investmentvermögens (§ 7 Abs. 1 InvStG))

21 a) Überblick zu § 7 Abs. 1 InvStG

Ausgeschüttete Erträge aus Anteilscheinen an in- und ausländ. Investmentvermögen gehören unabhängig davon, woraus die Ausschüttungen im Einzelnen bestehen, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1; zur EStPflicht der Erträge aus Anteilscheinen in- und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften s. § 20 Anm. 110. Von den ausgeschütteten Erträgen transparenter Investmentgesellschaften ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ein StAbzug vorzunehmen, soweit die Ausschüttungen nicht enthalten

- in- und ausländische Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Bezüge (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 iVm. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Bezugsrechten, Grundstücken und Termingeschäften (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b InvStG),

– ausländische Erträge, bei denen die Bundesrepublik in einem DBA auf ihr Besteuerungsrecht verzichtet hat (§ 4 Abs. 1 InvStG).

Ausschüttungen intransparenter in- und ausländischer Investmentgesellschaften (§ 6 InvStG) unterliegen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls dem StAbzug.

Ausschüttungsgleiche Erträge inländischer Investmentvermögen: Von kapertstpfl. Einnahmen, die im Investmentvermögen thesauriert werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 InvStG), wird erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs von der inländischen Investmentgesellschaft im Rahmen der Ergebnisverwendung der StAbzug (Zinsabschlag) vorgenommen, wobei allerdings nicht alle ausschüttungsgleichen Erträge dem StAbzug durch die Investmentgesellschaft unterliegen. Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Erträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften iSd. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind davon ausgenommen. Die Vorschriften über die Abnahme vom StAbzug (§ 44a) gelten hier nicht (§ 7 Abs. 4 Satz 2 InvStG). Abgesehen von diesen Besonderheiten sind auf die thesaurierten Erträge die Regelungen des § 7 Abs. 1 InvStG anzuwenden (§ 7 Abs. 4 Satz 3 InvStG).

Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentvermögen: Für Anteile an thesaurierenden ausländ. Investmentvermögen, die im Inland bei einer inländischen Zahlstelle eingelöst oder veräußert werden, ist weiterhin der StAbzug (Zinsabschlag) vorzunehmen soweit die Erträge dem Anleger nach dem 31.12.1993 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten und von denen bisher noch kein StAbzug vorgenommen wurde.

Beispiel: Einlösung oder Rückgabe (Veräußerung) von Investmentanteilen an einem in Luxemburg ansässigen thesaurierenden Geldmarktfonds durch die inländ. Depotbank oder im Tafelgeschäft. Hier unterliegt der gesamte, während der Besitzzeit thesaurierte Zinsertrag der KapErtrSt.; estl. ist der Ertrag periodengerecht, dh. jährlich anteilig zu versteuern.

b) Umfang der steuerabzugspflichtigen Erträge

22

Im Fall der Ausschüttung ist von den Zins-einnahmen und gleichgestellten Erträgen der 30prozentige Zinsabschlag abzuziehen und abzuführen. Ausgeschüttete Zinserträge werden auf der Ebene des Anteilscheininhabers ebenso wie Miet- und Pachteinnahmen des Investmentvermögens nach § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG umqualifiziert zu Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 (Beteiligungserträge). Gleichwohl ist der StAbzug nicht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Beteiligungserträge), sondern wie bei den Erträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 (Zinsabschlag) vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG). Damit werden Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen des Investmentvermögens beim Anteilscheininhaber estl. als Ausschüttungen einer KapGes., kapertstl. dagegen als Zinserträge (StSatz 30 vH) behandelt.

Abzugspflichtige Erträge des Investmentvermögens: Die kapertstpfl. Erträge werden im InvStG nicht mehr wie noch in § 38b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4, Abs. 4 und 5 KAGG enumerativ aufgeführt. Der StAbzug ist vorzunehmen bei Anteilscheinen im PV/BV unbeschränkt Stpfl. von

- Zinserträgen (StSatz 30 vH)
- inländ. Dividenden (StSatz 20 vH des vollen Dividendenbetrags)
- Miet- und Pachterträgen (StSatz 30 vH)
- ertrstpfl. Veräußerungsgewinnen aus Grundstücksgeschäften (StSatz 30 vH).

Nicht abzugs-pflichtige Erträge: Keinem StAbzug unterliegen die vom Investmentvermögen erzielten

- ausländ. Dividenden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a iVm. Abs. 3 Satz 1 InvStG)
- Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b InvStG)
- Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechtsveräußerungen und sonstigen Wertpapieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b InvStG)
- außerhalb der Frist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entstandene Gewinne aus Grundstücksveräußerungen bei Anteilen im PV, im BV dagegen abzugspl. (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b InvStG)
- ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche ausländ. Erträge, für die die Bundesrepublik Deutschland auf ihr Besteuerungsrecht verzichtet hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 InvStG)
- Zwischengewinne bei Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile (ab 2004)
- Termingeschäftsgewinne iSd. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (ab 2004).

23 c) Steuerabzug bei Ertragsausgleichsbeträgen

Ertragsausgleich bei in- und ausländischen Erträgen: Über § 9 InvStG unterliegen auch die Erträge iSd. §§ 2 und 4 InvStG, soweit sie auf Teile des Ausgabepreises (Ertragsausgleich) entfallen, dem StAbzug. Somit ist auf den Teil des Ertragsausgleichs (zum Begriff s. § 20 Anm. 110), der auf abschlagspl. Zinserträge aus schuldrechtlichen Kapitalanlageformen (Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Gewinnobligationen, Genußrechte) entfällt, und auf Gewinnausschüttungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KapErtrSt. einzubehalten.

24 d) Steuerabzug vom Zwischengewinn

Zwischengewinn ist das Entgelt aus der Veräußerung, Rückgabe oder Abtretung der Ansprüche aus Anteilscheinen, für dem Anteilinhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Einnahmen eines Investmentvermögens iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme von Nr. 2 Buchst. a. und seit 1.4.1999 auch der Gewinn aus privaten Termingeschäften (§ 22 Nr. 2 iVm. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3). Ferner gehören dazu die angewachsenen Ansprüche des Investmentvermögens auf derartige Kapitalerträge. Der inländ. Zwischengewinn ist vom Anteilinhaber nur zu versteuern, soweit noch das KAGG Anwendung findet. Nach § 19 Abs. 2 InvStG ist das KAGG letztmalig auf Zwischengewinne anzuwenden, die der Investmentgesellschaft in einem vor dem 1.1.2004 beginnenden Geschäftsjahr zugeflossen sind. Zwischengewinne, die in einem nach dem 31.12.2003 beginnenden Geschäftsjahr zufließen, sind – anders als bei der Direktanlage der Stückzinsen – stfrei. Ein StAbzug wird nicht mehr vorgenommen.

Steuerabzug vom Zwischengewinn (vor 2004): Soweit der Zwischengewinn noch stpl. ist, wird nach § 38b Abs. 4 Satz 1 KAGG die KapErtrSt. auch vom Zwischengewinn erhoben. Die estrechtlichen Vorschriften über den Abzug der KapErtrSt. gelten nach § 38b Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGG (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2) entsprechend. Dabei handelt es sich nach Auffassung der FinVerw. um eine Rechtsfolgenverweisung ohne eigenständigen rechtsbegründenden Charakter (BMF v. 20.1.1994, FR 1994, 206), so daß die Bemessungsgrundlage für den StAbzug beim Zwischengewinn höher ist als bei einer Direktanlage oder Ausschüttung (Thesaurierung) durch das Sondervermögen. So fließen zB Erträge aus einfachen Kapitalforderungen und aus Wandelanleihen in den Zwischengewinn ein und unterliegen nach § 38b Abs. 4 Satz 1

KAGG dem StAbzug, während bei einer Direktanlage oder Fondsausschüttung keine KapErtrSt. einzubehalten und abzuführen ist.

Beispiel 1: Zinsen aus einfachen Kapitalforderungen inländ. Schuldner, die keine Kreditinstitute sind, unterliegen bei einer Direktanlage, Ausschüttung oder Thesaurierung eines Investmentvermögens nicht dem StAbzug. Sie gehören aber in die Ermittlung des Zwischengewinns und fließen so in die Bemessungsgrundlage der KapErtrSt. ein. Gleiches gilt für Zinserträge aus einfachen Kapitalforderungen gegenüber ausländ. Schuldnern.

Beispiel 2: Zinserträge aus der Veräußerung oder Abtretung von Wandelanleihen unterliegen bei der Direktanlage oder beim ausschüttenden oder thesaurierenden Investmentvermögen nicht dem StAbzug. Im Rahmen der Besteuerung des Zwischengewinns bestand dagegen Abzugspflicht.

Bezieht ein Investmentvermögen aus der Ausschüttung auf Anteile an einem anderen Investmentvermögen Kapitalerträge, so unterliegen diese generell nicht dem StAbzug. Das galt bisher auch für den bei Veräußerung dieser Anteile mit ausgezahlten Zwischengewinn. Der Direktanleger dagegen muß auf seine Stückzinsen den KapErtrStAbzug hinnehmen.

Beispiel: Kapitalerträge aus Anteilscheinen eines Dachfonds (Investmentgesellschaft, die nur in andere Fonds investiert) unterliegen bei Rückgabe des Anteils außerhalb der Veräußerungsfrist und vor Ausschüttung oder Thesaurierung keinem StAbzug.

4. Steuersätze und Verfahren des Steuerabzugs

25

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 sind für den StAbzug auf Erträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und Satz 2 (Zinserträge) und nach § 7 Abs. 3 Satz 2 InvStG auf Gewinnausschüttungen die allg. estl. Vorschriften über den KapErtrStAbzug entsprechend anzuwenden. Nach § 43a Abs. 2 unterliegen auch hier die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug von WK oder BA und ohne Berücksichtigung persönlicher Merkmale des Anteilscheininhabers dem StAbzug.

Steuersatz vom 1.4.1999 bis 31.12.2003 (Beginn des Geschäftsjahres): Ausschüttungen des Investmentvermögens aus vereinnahmten Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen iSd. § 38a KAGG unterlagen bis zum 31.3.1999 keinem StAbzug (§ 39 Abs. 2 KAGG aF). Für Ausschüttungen dieser Art, die nach diesem Stichtag zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten (§ 43 Abs. 12 KAGG), war ein StAbzug von 20 vH vorzunehmen (§ 38b Abs. 5 KAGG). Ausschüttungen, die auf Gewinnen aus privaten Termingeschäften beruhen, die nach dem 31.3.1999 erzielt wurden (§ 43 Abs. 12 KAGG), unterliegen – im Gegensatz zur Direktanlage – ebenfalls einem StAbzug von 30 vH.

Steuersatz bis 31.3.1999: Der StSatz betrug für Erträge, die vor dem 1.4.1999 zugeflossen waren oder als zugeflossen galten, einheitlich 30 vH bei ausgeschütteten Erträgen, wenn die Anteile in einem inländ. Depot verwahrt wurden und der Abzug für Rechnung des Gläubigers der Erträge vorgenommen wurde. Dieser StSatz galt auch für Zinserträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und bestimmten Genußrechten, obwohl bei einer Direktanlage der StSatz lediglich 25 vH beträgt (§ 43a Abs. 1 Nr. 1). Diese Durchbrechung des Transparenzgrundsatzes erklärt sich daraus, daß auf alle Anteilerträge, obwohl sie nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KAGG zu den stpfl. Einnahmen aus Kapitalvermögen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehörten, hinsichtlich des KapErtrStAbzugs Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 entsprechend Anwendung fand.

Steuersatz für Erträge unter Geltung des InvStG: Nur für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge eines inländ. Investmentvermögens nennt § 7 Abs. 3 InvStG ausdrücklich den StSatz von 20 vH, soweit sie inländ. Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Bezüge enthalten. Für Zinserträge und ähnliche Einnahmen, die dem Zinsabschlag unterliegen, ergibt sich der

StSatz aus § 7 Abs. 1 Satz 2 InvStG iVm. § 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Er beträgt 30 vH bei Verwahrung im Depot (Depotfälle) und 35 vH bei Tafelgeschäften.

Abzugsverpflichtet ist bei ausgeschütteten Zins- und ähnlichen Erträgen die die Investmenterträge auszahlende inländ. Stelle (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG iVm. § 7 Abs. 1 Satz 2 InvStG). Dies kann auch die inländ. Investmentgesellschaft sein, wenn sie das Depotgeschäft selbst betreibt. Eine ausländ. Stelle ist nicht zum StAbzug verpflichtet. Bei ausländ. Depotverwahrung fällt somit kein Zinsabschlag an. Werden die Erträge thesauriert (ausschüttungsgleiche Erträge) hat die Investmentgesellschaft nach § 7 Abs. 4 InvStG den Zinsabschlag vorzunehmen. Bei inländ. ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen iSd. § 7 Abs. 3 Satz 1 (Gewinnausschüttungen, Dividenden und ähnliche Bezüge) hat der inländ. Schuldner der Kapitalerträge den KapErtrStAbzug vorzunehmen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 InvStG iVm. § 44 Abs. 1 Satz 3).

26–29 Einstweilen frei

C. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

I. Umfang der abzugspflichtigen Zinseinnahmen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1)

30 1. Überblick

Zu den abzugsplf. Kapitalerträgen gehören nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 inländ. Zinseinnahmen aus Teilschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Zinsen aus Genußrechten, soweit diese nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 genannt sind.

Begriff der Zinsen: Erfasst sind hier nur Zinsen, die vom Emittenten (idR unter Einschaltung von Kreditinstituten) nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an den vorher bestimmten Zinsterminen gegen Vorlage der Zinsscheine (Kupons) an den Gläubiger ausgezahlt werden. Der Begriff „Zinsen“ in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 stimmt insoweit mit dem Zinsbegriff in § 20 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 überein; s. dazu § 20 Anm. 705.

Stückzinsen, die bei der Veräußerung einer Schuldverschreibung einschließlich ihrer Zinsscheine oder Zinsforderungen während einer laufenden Zinsperiode vom Veräußerer nach besonderer Berechnung vereinnahmt werden, fallen nicht unter Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1. Sie werden gesondert über Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 erfaßt; s. Anm. 77 f.

31 2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen in Form von Wandelanleihen und Gewinnobligationen

Teilschuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen (Anleihen, Obligationen), bei denen die Gläubigerrechte nur an einem bestimmten Teil des Nennbetrags einer einheitlich begebenen, mit einheitlichen Konditionen ausgestatteten Schuldverschreibung bestehen (HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 3. Aufl. 2003, Rn. 842). Anleihen dieser Art werden im allgemeinen in Serien mit einem Gesamtbetrag von mehreren Millionen € aufgelegt. Für den Verkauf wird das Gesamtvolumen in Teilbeträge gestückelt. Erwirbt der Gläubiger einen bestimmten Betrag aus einer Emission, so erlangt er ein verbrieftes Recht auf einen Teil der Emission.

Wandelanleihen: Die KapErtrStPflcht besteht nicht für Zinserträge aus Teilschuldverschreibungen jeder Art, sondern nur für Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben einer festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch (Wandlung) in Gesellschaftsanteile, im allgemeinen Aktien des Emittenten, besteht. Wandelanleihen verbinden so den Vorteil einer festen Verzinsung mit dem Vorteil einer Aktie, einen Anteil am Vermögen des emittierenden Unternehmens erwerben zu können. Sie dürfen von einer AG nur aufgrund eines HV-Beschlusses (2/3 Mehrheit des anwesenden Kapitals) begeben werden, da ihre Ausgabe wegen des Wandlungsrechts und der damit verbundenen Ausgabe neuer Aktien die Rechte der Altaktionäre schmälert. Den Altaktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Wandlungsrecht setzt voraus, daß nach den Emissionsbedingungen der Anleihe bei Ausübung des Wandlungsrechts die Teilschuldverschreibung gegen Gewährung der Gesellschaftsanteile zurückzugeben ist.

Optionsanleihen: Sehen die Emissionsbedingungen der Anleihe dagegen vor, daß der Inhaber ein Recht (Option) auf Bezug von Gesellschaftsanteilen hat, ohne bei Rechtsausübung die Anleihe zurückgeben zu müssen, so liegt keine Wandelanleihe, sondern eine Optionsanleihe vor (HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 3. Aufl. 2003, Rn. 1222 ff.; zur stl. Behandlung s. DIES., NWB F. 3, 10221). Zinsen aus dieser Art von Anleihen unterliegen nicht dem StAbzug nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1.

Gewinnobligationen: Neben Zinsen aus Wandelanleihen gehören Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, die mit einer Zusatzverzinsung ausgestattet sind, zu den abzugspl. Kapitalerträgen. Gewinnobligationen dieser Art liegen vor, wenn neben einer festen Verzinsung eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Gewinnausschüttung (Dividende) des Schuldners richtet, gewährt wird. Ob im Einzelfall die Zusatzverzinsung gewährt wird oder nicht, ist für den StAbzug unerheblich. Erhält der Gläubiger lediglich den Festzins, ist davon der StAbzug gleichwohl vorzunehmen. Ob Gewinnobligationen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 auch vorliegen, wenn die Zusatzverzinsung nicht an die Gewinnausschüttung, sondern an andere betriebliche Größen, wie zB Jahresüberschuß oder Kombination aus Jahresüberschuß und Ausschüttung oder Gesamtkapitalrendite, geknüpft ist, kann angesichts des Wortlauts der Vorschrift zweifelhaft sein. Von Bedeutung für den StAbzug ist die Frage nicht, da – wollte man den Begriff „Gewinnobligation“ verneinen – die Schuldverschreibung auch als Genußrecht angesehen werden könnte. Von Zinsen aus Genußrechten ist ebenfalls der StAbzug vorzunehmen.

Kombination von Gewinnobligation und Wandelanleihe: Die alternative Aufzählung von „Recht auf Umtausch“ oder „Zusatzverzinsung“ in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 bedeutet nicht, daß der StAbzug nur dann vorzunehmen ist, wenn entweder das eine oder andere Merkmal gegeben ist. Emissionsrechtlich ist bei einer Teilschuldverschreibung auch eine Kombination von Wandlungsrecht und Zusatzverzinsung möglich. Zinsen aus einer solchen Anleihe sind ebenfalls als abzugspl. Erträge unter die Vorschrift einzuordnen.

Einstweilen frei

32–39

3. Zinsen aus Genußrechten

40

Genußrechte mit Gläubigercharakter: KapErtrSt. ist nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 auch von inländ. Zinserträgen aus Genußrechten zu erheben, wenn es sich um Genußrechte handelt, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind (zum Begriff s. § 20 Anm. 165; ausführlich zu Genußrechten HARENBERG, NWB

F. 21, 1257). Die Genußrechte dürfen also nicht mit dem Recht am Gewinn *und* Liquidationserlös einer KapGes. ausgestattet sein. Der StAbzug von Erträgen aus Genußrechten dieser Art erfolgt nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Unter Nr. 2 der Vorschrift fallen somit nur folgendermaßen ausgestattete Genußrechte:

- Beteiligung des Gläubigers *nur* am Gewinn des Unternehmens;
- feste Verzinsung;
- variable Verzinsung in Abhängigkeit von Unternehmenskennzahlen wie zB Dividende, Jahresüberschuß oder Gesamtkapitalrendite;
- Kombination von fester und variabler Verzinsung.

41 II. Gewinnobligationen mit vorübergehend herabgesetzter Verzinsung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2)

Zu den Gewinnobligationen, deren Zinsen dem StAbzug unterliegen, gehören nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 nicht solche Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine vom jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinssatzes festgelegt wurde. Anleihen dieser Art sind keine Gewinnobligationen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1, weil bei ihnen keine echte Zusatzverzinsung vereinbart ist. Vielmehr wird hier lediglich die Differenz zwischen dem vereinbarten festen Nominalzins und dem vorübergehend herabgesetzten Zins vom Gläubiger gestundet und dem Schuldner das Recht eingeräumt, die Differenz in Abhängigkeit zu seinem Unternehmensgewinn auszu zahlen. Begrenzt wird der Anspruch des Gläubigers aber auf den ursprünglichen Festzins, so daß von einer Zusatzverzinsung, wie sie Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 fordert, nicht gesprochen werden kann.

42 III. Kapitalerträge aus Bundesbankgenußrechten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3)

KapErtrSt. ist nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 nicht zu erheben von inländ. Kapitalerträgen aus Bundesbankgenußrechten iSd. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1975 (BGBl. I, 3123). Die Freistellung dieser Kapitalerträge ist darauf zurückzuführen, daß die Reichsbankanteilscheine nach der Liquidation der Reichsbank durch Bundesbankgenußrechte mit einer festen Verzinsung von 6 vH zu einer Quote von 100 : 66 $\frac{2}{3}$ abgelöst wurden. Die Bundesbankgenußrechte wurden jährlich durch Auslösung zu 150 vH getilgt. Die Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 wurde bisher beibehalten, da nicht auszuschließen ist, daß eine Zuteilung solcher Genußrechte noch möglich sein könnte (§ 2 Abs. 2 lt. Satz der VO zur Durchführung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank v. 6.10.1961, BGBl. I, 1861).

D. Einnahmen aus stiller Gesellschaft und Zinsen aus partiarischen Darlehen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

I. Einnahmen aus stiller Gesellschaft

43

Dem KapErtrStAbzug unterliegen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die inländ. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Hierbei handelt es sich um Einnahmen, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören. Es müssen also Einnahmen aus einer typisch stillen Gesellschaft vorliegen. Der StAbzug ist deshalb nicht vorzunehmen, wenn die Gesellschaft als atypisch stille Gesellschaft (Mitunternehmerschaft) einzuordnen ist; zu den Voraussetzungen einer stillen Gesellschaft s. § 20 Anm. 470 ff.; zur Abgrenzung von der Mitunternehmerschaft s. § 20 Anm. 600 ff.; zur Abgrenzung von anderen Rechtsformen s. § 20 Anm. 485 ff.

II. Zinsen aus partiarischen Darlehen

44

KapErtrSt. ist gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von inländ. Zinsen aus partiarischen Darlehen zu erheben. Erfasst werden hiervon alle Erträge aus partiarischen Darlehen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 4; zum Begriff „partiarisches Darlehen“ s. § 20 Anm. 580 ff.

Begriff der „Zinsen“: Im Unterschied zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 verwendet Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – anders als bei den Erträgen aus stiller Beteiligung – nicht den Begriff „Einnahmen“, sondern „Zinsen“. Die Aufnahme der Zinsen aus partiarischen Darlehen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch das EStG 1977 sollte die Abgrenzung von ähnlichen Kapitalanlagen erleichtern (BTDrucks. 7/1470, 273). Damit ergibt sich allerdings die Auslegungsfrage, ob unter den Begriff „Zinsen“ in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auch gewinnabhängige Vergütungen fallen. Gewinnanteile sind grds. keine Zinsen (BFH v. 8.3.1984 I R 31/80, BStBl. II, 623).

► *Allgemeiner Begriff der Zinsen widerspricht Abhängigkeit vom Gewinn:* Nach BFH v. 25.3.1992 I R 41/91 (BStBl. II, 889) sind Zinsen iSv. „nach der Laufzeit bemessenen, gewinn- und umsatzunabhängigen Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals“ unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 mit der Folge zu subsumieren, daß KapErtrSt. gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 aF idR nicht einzubehalten und abzuführen ist. Soll das Darlehen ein partiarisches sein, muß die Vergütung für den Gebrauch des überlassenen Kapitals gewinnabhängig sein, andernfalls fehlt es an einem Wesensmerkmal des partiarischen Vertrags. So gesehen wäre die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verwendete Formulierung „Zinsen aus partiarischen Darlehen“ ein Widerspruch in sich, wenn man darunter nicht zumindest auch die zum Wesen des partiarischen Darlehens gehörenden gewinnabhängigen Vergütungen rechnen würde (glA Hess. FG v. 27.4.1990, EFG 1990, 525, rkr.).

► *Stellungnahme:* Dieser Auffassung ist uE zuzustimmen (aA SCHOLTZ, FR 1977, 29; BLÜMICH/LINDBERG, § 43 Rn. 47; DERS., ZinsabschlagG, Rn. 79), denn der Klammerhinweis in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf § 20 Abs. 1 Nr. 4 deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber dem StAbzug alle Einnahmen unterziehen wollte, die im Rahmen eines partiarischen Darlehens nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 als Einnahmen aus Kapitalvermögen erfaßt werden. Das wird durch die Art und Weise bestätigt, die der Gesetzgeber zur Umschreibung der der KapErtrSt. unterworfenen Kapitalerträge in Abs. 1 Satz 1 verwendet hat. Danach werden die dem Kap-

ErtrStAbzug unterworfenen Kapitalerträge grds. durch Verweisung auf die in § 20 Abs. 1 Nr. 1–8 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erwähnten Gruppen von Einnahmen aus Kapitalvermögen umschrieben. Eine Differenzierung innerhalb einer der genannten Gruppen wird in Abs. 1 Satz 1 nur dort vorgenommen, wo nicht alle Kapitalerträge derselben Gruppe gleichermaßen der KapErtrSt. unterworfen sein sollen. Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind aber nicht nur Zinsen iS eines festen Entgelts für die zeitweise Überlassung von Kapital (zum Zinsbegriff s. § 20 Anm. 705), sondern alle Vergütungen iSd. § 8 Abs. 1, die der Darlehensnehmer für die Nutzung des überlassenen Kapitals an den Darlehensgeber zu zahlen hat. Dazu zählen auch gewinnabhängige Vergütungen und alle gewinnunabhängigen Nutzungsentgelte, die zusätzlich zu den gewinnabhängigen Vergütungen gezahlt werden; s. auch § 20 Anm. 582.

Ausschließlich gewinnabhängige Vergütung kein besonderes Entgelt iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: Die ausdrückliche Zuordnung von gewinnabhängigen Vergütungen aus partiarischen Darlehen zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist heute für die Höhe des StSatzes von Bedeutung. Dieser beträgt nach § 43a Nr. 2 25 vH. Wollte man die gewinnabhängigen Erträge aus partiarischen Darlehen dagegen als Kapitalerträge nach Abs. 1 Satz 2 (besondere Entgelte und Vorteile iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) erfassen (so SCHOLTZ, FR 1977, 77), ist ein StSatz von 30 vH anzuwenden (§ 43a Abs. 1 Nr. 3). Eine Zuordnung zu Abs. 1 Satz 2 jedoch käme allenfalls dann in Betracht, wenn neben gewinnabhängigen Vergütungen eine feste Verzinsung gezahlt wird oder die Vergütung ausdrücklich einen Festzins ersetzen soll, da § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 voraussetzt, daß die besonderen Entgelte oder Vorteile *neben* oder *anstelle* anderer in § 20 Abs. 1 Nr. 1–7 genannter Kapitalerträge gezahlt werden. Darunter fällt eine ausschließlich unabhängige Vergütung gerade nicht.

45 E. Steuerabzug bei außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Versicherungszinsen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Grundsätzlich kein Steuerabzug bei laufenden Versicherungszinsen (Satz 1): Der Abzug von KapErtrSt. ist nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 vorzunehmen bei außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen der in § 20 Abs. 1 Nr. 6 genannten Versicherungsbeiträge; zum Umfang der StPflcht dieser Zinserträge s. § 20 Anm. 730 ff. Die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ausgesprochene StBefreiung bestimmter Versicherungszinsen ist auch im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zu beachten. Danach unterliegen die Versicherungszinsen nicht dem StAbzug, soweit sie aus Versicherungen iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b resultieren und mit den Versicherungsbeiträgen verrechnet werden oder die Zinsen im Versicherungsfall oder im Rückkaufsfall nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß ausgezahlt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2); zum Umfang der StBefreiung s. § 20 Anm. 750 ff. Diese weitgehende StBefreiung von Versicherungszinsen wird durch § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 und 4 eingeschränkt. Bei entgeltlichem Erwerb des Versicherungsvertrags von Dritten (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 iVm. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 5) oder steuerschädlicher Verwendung der Versicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 iVm. § 10 Abs. 2 Satz 2) sind die Versicherungszinsen wieder stpfl. und unterliegen damit auch dem KapErtrStAbzug; Einzelheiten zu dieser insgesamt sehr unübersichtlich geregelten Ausnahme von der grundsätzlichen StFreiheit der Zinsen s. § 20 Anm. 770–775. Die KapErtrStPflcht für Versicherungszinsen besteht nur, soweit es sich um *inländische* Zinserträge handelt.

► *außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen*: zu den Begriffen s. § 20 Anm. 735–737.

► *Berechnung der Zinserträge*: Die Berechnung der stpfl. Zinserträge aus den Sparanteilen von Versicherungsbeiträgen ist schwierig. Die FinVerw. läßt deshalb eine Berechnung anhand eines Näherungsverfahrens zu (BMF v. 31.8.1979, BStBl. I, 592 Tz. 5); s. § 20 Anm. 727.

► *Bagatellfälle*: Der StAbzug ist vom Versicherungsunternehmen nur insoweit vorzunehmen, als die Zinserträge aller laufenden Versicherungsverträge eines Stpfl. über 10 € liegen (§ 1 Abs. 1 KleinbetragsVO v. 19.12.2000, BGBl. I, 1790)

Steuerabzug bei Zinsen aus steuerschädlich verwendeten Versicherungsverträgen (Satz 2): Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 hat das Versicherungsunternehmen nur dann den KapErtrStAbzug vorzunehmen, wenn es bei stschädlicher Verwendung des Versicherungsvertrags iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 iVm. § 10 Abs. 2 Satz 2 auf Grund einer Mitteilung des FA weiß, daß die Versicherungszinsen nicht stbefreit sind, sondern nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 zu den stpfl. Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören. Behält das Versicherungsunternehmen keine KapErtrSt. ein, weil es wegen fehlender Mitteilung des FA keine Kenntnis davon hat, daß der Versicherungsvertrag stschädlich iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 verwendet wurde, besteht keine Haftungsverpflichtung nach § 44 Abs. 5.

► *Verletzung eigener Anzeigepflichten des Versicherers*: Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 Alt. 2 bestimmt weiter, daß der StAbzug auch dann zu unterbleiben hat, wenn das Versicherungsunternehmen wegen Verletzung eigener Anzeigepflicht über die stschädliche Verwendung des Versicherungsvertrags nicht weiß, daß die Zinserträge zu den stpfl. Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören. Diese Regelung ist unverständlich. Hat die Versicherungsgesellschaft keine Kenntnis davon, daß die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu einem der in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten Zwecke abgetreten sind und damit über den Vertrag in stschädlicher Weise verfügt wurde, wird es auch keinen StAbzug vornehmen, da es in einem solchen Fall von der Regel ausgehen wird, daß die Zinsen unter die allg. StBefreiung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 fallen. Die Verletzung der eigenen Anzeigepflichtung kann nur insoweit Bedeutung haben, als das Versicherungsunternehmen, obwohl es von der stschädlichen Verwendung weiß, keine KapErtrSt. einbehält und sich daraus ein Haftungsanspruch gem. § 44 Abs. 5 ergibt (glA BLÜMICH/LINDBERG, § 20 Rn. 55).

Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen: Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 unterliegen die Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen den gleichen Besteuerungsgrundsätzen wie Erträge aus herkömmlichen Versicherungen. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 verweist allgemein auf § 20 Abs. 1 Nr. 6, weshalb von Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen ebenfalls KapErtrSt. einzubehalten ist; zum Unterschied zwischen Versicherungszinsen und Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen s. § 20 Anm. 775 ff.

Änderung durch das Alterseinkünftegesetz?: Mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 (BGBl. I, 1427) ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 dahingehend geändert worden, daß Kapitallebensversicherungen zu stpfl. Kapitalerträgen führen. Eine entsprechende Anpassung ist in Abs. 1 Nr. 4 nicht erfolgt. Satz 2 in Nr. 4 müßte uE gestrichen werden.

F. Steuerabzug bei Zinsen aus Anleihen und Forderungen iSd.**§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) – Zinsabschlag –**

Schrifttum: GILOY, Zur Besteuerung der Kapitalerträge nach dem Zinsabschlaggesetz, FR 1992, 605; MARQUARD/HAGENBUCHER, Die Zinsabschlagsteuer – eine Aufgabe und Belastung für die Kreditwirtschaft, DB 1992, 2265; PAUS, Die neue Zinsbesteuerung, Herne/Berlin 1992; RENDELS, Die Änderungen des Steuerrechts durch das Zinsabschlaggesetz, DStR 1992, 1037; LINDBERG, Das Zinsabschlaggesetz, München 1992; HARENBERG/IRMER, Die Neuregelung der Zinsbesteuerung, NWB F. 3, 8411; DIES., Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte nach dem StBMG, NWB F. 3, 9867; JASPER/SCHWARZKOPF, Die neue Zinssteuer, Bonn 1993; BULLINGER/RADKE, Handkommentar zum Zinsabschlag, Düsseldorf 1994; SCHEURLE, Mißbrauchsbekämpfungsgesetz: Änderungen der Besteuerung der Kapitaleinkünfte, DB 1994, 445 (Teil I), 552 (Teil II); DAHM/HAMACHER/KRAUSE/SKORPPEL, Der Zinsabschlag, Köln 1995; MATTHIESEN, Anwendungsprobleme einer Abgeltungsteuer auf Zinserträge – Bedenken und Lösungsalternativen, FR 1999, 248; MÜCK/PURGER, Zinsabschlag bei betrieblichen Kapitalerträgen – Anwendung des § 44a Abs. 5 EStG bei Versicherungsunternehmen, die Organschaften sind, DStR 1999, 839; HARENBERG/IRMER, Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte, 3. Aufl. Herne/Berlin 2003.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 24.10.1992, BStBl I, 693 (Einzelfragen zur Anwendung des Zinsabschlaggesetzes); v. 18.12.1992, BStBl I, 58 (Zinsabschlaggesetz; Anwendung bei Personenzusammenschlüssen); v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346 (Einzelfragen bei Entrichtung, Abstandnahmen und Erstattung von Kapitalertragsteuer – §§ 44–44c EStG); OFD Koblenz, v. 25.3.1994, StEK EStG § 45a Nr. 13 (Bescheinigung des einbehaltenen Zinsabschlags); OFD Kiel v. 19.11.1997, WPg. 1998, 74 (Zur Anwendbarkeit des § 44a Abs. 5 bei Versicherungsunternehmen, die Organschaften sind); v. 20.5.1999, FR 1999, 869 (Zinsabschlag auf Gemeinschaftskonten bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften).

46

I. Überblick zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Satz 1 Nr. 7 zählt als kapertrstpfl. Erträge die Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 auf, soweit diese die Voraussetzungen der Buchst. a oder b erfüllen. Ausgenommen sind die Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Der StAbzug wird bei Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 grds. nur dann vorgenommen, wenn es sich um solche aus

- verbrieften Forderungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) oder
- einfachen Forderungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b) handelt.

Neben diesen Grundvoraussetzungen müssen die weiteren Voraussetzungen der Nr. 7 Buchst. a (verbrieft Forderungen) oder der Nr. 7 Buchst. b (einfache Forderungen) vorliegen.

► *Satz 1 Nr. 7 Buchst. a* grenzt den StAbzug auf Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die auf unterschiedlichste Art verbrieft sein können, ein (verbrieft Forderungen).

► *Satz 1 Nr. 7 Buchst. b* nennt als weitere Möglichkeit die in Buchst. a nicht genannten Kapitalerträge, wenn der Schuldner ein inländ. Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. Gesetzes über das Kreditwesen ist (einfache Forderungen).

► *Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd* zählen Tatbestände auf, bei denen kein StAbzug vorgenommen werden muß. Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ist die Kap- ErtrSt. von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 abzuziehen, soweit sie nicht bereits unter Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen und es sich bei ihnen um Erträge aus sog. verbrieften Forderungen (Buchst. a) oder einfachen Forderungen (Buchst. b) handelt.

Zinsabschlag: In Nr. 7 sind neben der Nr. 8 und Abs. 1 Satz 2 diejenigen Zinsen und zinsähnlichen Kapitalerträge genannt, die dem Zinsabschlag (Nr. 7 mit Wirkung ab 1.1.1993, Nr. 8 ab 1.1.1994) unterliegen. Zinsen, die bereits nach den Nr. 1–4 und 6 vom KapErtrStAbzug erfasst sind, fallen nicht unter den Zinsabschlag. Das Gesetz verwendet den Begriff des Zinsabschlags in § 44 Abs. 1 Satz 6 und als Klammerzusatz in § 43a Abs. 1 Nr. 4, ohne ihn zu erläutern. Der Zinsabschlag beträgt im Regelfall 30 vH bzw. 35 vH (bei sog. Tafelgeschäften), während für die in die Nr. 1 fallenden Kapitalerträge 20 vH und diejenigen der Nr. 2–4 ein StAbzug in Höhe von 25 vH erhoben wird.

Die Nr. 7 nimmt direkten Bezug auf die Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 und grenzt die bereits unter Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallenden Erträge von der KapErtrStPflicht aus. Weiterhin muß es sich um Kapitalerträge handeln, die unter den Buchstaben a oder b – die auch als „verbriefte Kapitalforderungen“ (Buchst. a) oder als „einfache Kapitalforderungen“ (Buchst. b) bezeichnet werden – aufgeführt sind.

Verbriefte Forderungen: Zu den verbrieften Kapitalforderungen gehören zB Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und sog. Wertrechten.

Einfache Forderungen liegen vor, wenn der Schuldner der Erträge ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist und es sich nicht um eine verbrieft Forderung handelt. Zu den einfachen Kapitalforderungen zählen zB Zinsen aus Spareinlagen und Sparbriefen.

Auszahlende Stelle: Der Zinsabschlag ist als Zahlstellensteuer ausgestaltet. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Zahlstelle) – und nicht der Schuldner der Kapitalerträge, wie in den anderen Fällen des § 43 – ist verpflichtet, den StAbzug (Zinsabschlag) vorzunehmen. Wer im Einzelfall als die „die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ anzusehen ist bestimmt § 44 Abs. 1 Satz 4. Werden Kapitalerträge aus verbrieften Forderungen nicht von einem Kreditinstitut, das als auszahlende Stelle anzusehen ist, ausbezahlt, so gilt der Schuldner als auszahlende Stelle (§ 44 Abs. 1 Nr.1 Buchst. b) und ist zum Zinsabschlag verpflichtet. Bei Zinsen aus einfachen Forderungen ist der Zinsabschlag nur dann vorzunehmen, wenn der Zinsschuldner ein inländisches Kreditinstitut ist. Die Ausgestaltung als Zahlstellensteuer ermöglicht es, den StAbzug auch bei ausländischen Erträgen, soweit sie von einer inländischen Stelle ausgezahlt werden, vorzunehmen (s. Gesetzesbegründung, BTDrucks. 12/2501). So werden auch die Zinsen aus einer ausländ. Schuldverschreibung, die von einem inländ. Kreditinstitut für einen inländischen Kunden in einem Wertpapierdepot verwahrt wird, dem StAbzug unterworfen.

Steuerausländer (beschränkt Stpfl.) unterliegen mit ihren inländ. Kapitalerträgen nur in Ausnahmefällen (zB bei Tafelgeschäften; s. § 49 Anm. 855) dem Zinsabschlag. Der Nachweis der Steuerausländereigenschaft erfolgt über die Legitimationsprüfung des § 154 Abs. 2 AO (s. Vor § 43 Anm. 16).

Bruttoprinzip/Nettoprinzip: Das Bruttoprinzip (s. Vor § 43 Anm. 16 u. 26) gilt grds. für die Einnahmen der Nr. 7 Buchst. b. Bei den Einnahmen iSd. Nr. 7 Buchst. a kommt hingegen das Nettoprinzip (s. Vor § 43 Anm. 26) zur Anwendung.

Erstmalige Anwendung: Der Zinsabschlag ist von Zinsen einzubehalten, die nach dem 31.12.1992 zufließen (§ 52 Abs. 28). Der StAbzug bei Veräußerungsgeschäften iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 und 4 wird erst seit dem 1.1.1994 vorgenommen.

47

II. Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7

Der Zinsabschlag wird nur dann vorgenommen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um solche iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 handelt (Grundvoraussetzung). Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nimmt direkten Bezug auf die Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 und grenzt die bereits unter Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallenden Erträge vom StAbzug nach Nr. 7 (Zinsabschlag) aus.

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 erfaßt sowohl laufend zufließende Kapitalerträge, als auch solche, die einem Ersterwerber bei Einlösung zufließen. Der Einlösungstatbestand (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4) unterliegt dem StAbzug nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 (lex specialis), nicht Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (s. Anm. 77); zum Umfang und zur Abgrenzung der Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 s. § 20 Anm. 800 ff.

48

III. Ausnahmen von den Erträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7

Nicht bei allen Kapitalerträgen, die estl. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 erfaßt werden, kommt es zum Einbehalt von KapErtrSt. in Form des Zinsabschlags. Ausgenommen vom Zinsabschlag sind:

- ▷ Kapitalerträge iSd. Nr. 2 (zB Genußrechtserträge);
- ▷ Kapitalerträge, die die Voraussetzungen der Nr. 7 Buchst. a bzw. der Nr. 7 Buchst. b nicht erfüllen;
- ▷ Kapitalerträge, die unter die Ausnahmeregelungen der Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd fallen;
- ▷ Kapitalerträge, die bereits nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aF dem StAbzug unterliegen. Nach der Begründung des ZinsabschlagG sind die schon bisher nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dem StAbzug unterliegenden Zinsen aus bestimmten vor 1955 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren vom Zinsabschlag ausgenommen (BTDrucks. 12/2501, 16). Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich diese Ausnahme nicht, jedoch ist uE Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 als Spezialnorm vorrangig (glA BLÜMICH/LINDBERG, § 43 Rn. 88). Außerdem ist bei den Zinserträgen iSd. Nr. 5 der Schuldner der Erträge zum StAbzug verpflichtet (§ 44 Abs. 1), so daß der auszahlenden Stelle zur Auszahlung nur noch der verbleibende Nettobetrag zur Verfügung steht.
- ▷ Kapitalerträge, die zwar alle Voraussetzungen der Nr. 7 Buchst. a erfüllen, aber nicht von der auszahlenden Stelle iSd. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

Besondere Entgelte und Vorteile, die neben oder anstatt von Zinsen für die Kapitalnutzung gezahlt werden, gehören nach Abs. 1 Satz 2 ebenfalls zu den abzugspfl. Entgelten.

Verhältnis der Nr. 7 zu Kapitalerträgen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Ausschüttungen auf Genußrechte ohne Beteiligung am Liquidationserlös fallen unter den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (s. § 20 Anm. 805 ff.). Diese Kapitalerträge unterlagen bei Einführung des Zinsabschlags bereits nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dem 25 vH-StAbzug vom Kapitalertrag. Da über Wandelanleihen und Gewinnobligationen Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden können, sind sie zur Klarstellung im Rahmen der Nr. 7 ausgegrenzt worden. Sie würden sonst auch unter Nr. 7 Buchst. a fallen.

49–52 Einstweilen frei.

IV. Steuerabzug bei Zinseinnahmen aus bestimmten Anleihen und Forderungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a)

1. Überblick zu Nr. 7 Buchst. a

53

Umfang der abzugspflichtigen Zinserträge: Die Vorschrift der Nr. 7 Buchst. a erfaßt in- und ausländ. Zinserträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7, die aus Anleihen und Forderungen stammen, die

- in ein öffentliches Schuldbuch oder
- in ein ausländisches Register *eingetragen* oder
- über die Sammelurkunden iSd. § 9a des DepotG oder
- Teilschuldverschreibungen *ausgegeben* worden sind.

Ausgenommen sind Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Nr. 2. Bei Zinseinnahmen aus verbrieften Forderungen muß es sich demnach um in- oder ausländ. Zinsen aus Anleihen und Forderungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 handeln, wobei das jeweilige Stammrecht auf eine bestimmte Art verbrieft sein muß. Die Zinsauszahlung muß zudem im Inland erfolgen. Auf den Schuldner der Zinsen kommt es bei verbrieften Forderungen nicht an.

Zum Steuerabzug verpflichtete Stelle: Der StAbzug wird von der die Kapitalerträge auszahlende Stelle für Rechnung des Gläubigers vorgenommen (§ 44 Abs. 1 Satz 3). Auszahlende Stelle kann ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder der Schuldner der Kapitalerträge sein, wenn kein inländ. Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

2. Zinsen aus Anleihen und Forderungen

54

Zinsen: Zum Begriff s. § 20 Anm. 807. Zins wird herkömmlich als laufzeitabhängiges Nutzungsentgelt eines auf Zeit überlassenen Kapitalbetrags definiert. Zinsen können fortlaufend oder in einer Summe gewährt werden. Sie fließen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu. Das Emissionsdisagio wird als Zins behandelt, wobei die von der FinVerw. festgelegte Disagio-Staffel (s. § 20 Anm. 810) zu beachten ist. Anderweitige zinsähnliche Kapitalerträge, die im Veräußerungs- oder Einlösungsfall oder als besondere Entgelte oder Vorteile neben oder anstelle von Zinsen gewährt werden, sind keine Zinsen iSd. Nr. 7 Buchst. a. Sie unterliegen vielmehr nach Nr. 7 Satz 2 bzw. Nr. 8 dem StAbzug.

▶ **Nettoprinzip:** Für Zinserträge iSd. Nr. 7 Buchst. a gilt das Nettoprinzip (s. Vor § 43 Anm. 26). Gezahlte Stückzinsen (bis zum 31.12.2003 auch Zwischengewinne, § 19 Abs. 2 InvStG) mindern also die Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag. Eine Saldierung von Soll- und Habenzinsen ist nicht zulässig (BMF v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346).

▶ **In- und ausländ. Kapitalerträge:** Als Ausnahme erfaßt die Nr. 7 Buchst. a (ebenso wie Nr. 8 und Satz 2) neben inländ. Kapitalerträgen auch ausländ. Kapitalerträge.

▶ **Inländ. Kapitalerträge** aus verbrieften Forderungen sind gegeben, wenn der Schuldner (Emittent) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (Abs. 3); s. Anm. 88 ff.

▶ **Ausländ. Kapitalerträge** liegen vor, wenn sich der Wohnsitz, die Geschäftsleitung oder der Sitz des Schuldners im Ausland befindet; s. Anm. 91.

Ob es sich beim Emittenten der Anleihen oder Forderungen um einen In- oder Ausländer handelt, ist danach unerheblich; allein maßgebend ist, daß die Zinsen im Inland zufließen, also durch die auszahlende Stelle ausgezahlt werden. Ohne

Bedeutung ist auch die Währung, in der die Erträge ausgezahlt werden. Euro-Papiere und Fremdwährungsanleihen werden gleichbehandelt. Kapitalerträge, die auf eine Fremdwährung lauten, sind mit dem Devisenkurs vom Zuflusstag umzurechnen (BMF v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346 Tz. 10 f.).

Anleihen: Der Begriff (synonym: Schuldverschreibungen, Obligationen, Renten) ist eine Sammelbezeichnung für verzinsliche Wertpapiere der unterschiedlichsten Art. Anleihen verbriefen die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Schuldner (Emittent) und Gläubiger, wie zB Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsansprüche des Gläubigers. Die verschiedenen Ausstattungsmerkmale einer Anleihe, wie zB Nennbetrag, Währungseinheit (Euro-Anleihe, Fremdwährungsanleihe), Emissionskurs (unter pari, pari, über pari), Zinssatz (fest, variabel), Zinstermin, Laufzeit (kurz-, langfristig), Tilgung (Einmal-, Raten-, Annuitätentilgung, Auslösung), Sonderrechte (Wandel-, Optionsrechte) und Besicherung ermöglichen eine Vielzahl von Anleihe-Varianten. Anleihen lassen sich nach der Emittentengruppe, der Art der Verzinsung, der Laufzeit, der Besicherung, der Anleihen-Währung und den Emissionsmodalitäten unterschiedlich einteilen. Anleihen können als Inhaber-, Namen- oder als Orderschuldverschreibungen ausgegeben werden. Zur Stückelung einer Anleihe in Form von Teilschuldverschreibungen s. Anm. 55.

► *Anleiheemittenten:* Als Emittenten kommen in Betracht: der Bund, die ehemaligen Sondervermögen des Bundes wie Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn, Treuhandanstalt, Länder und Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Anleihen), Wirtschafts- und Industrieunternehmen (Industrieobligationen), Banken, Sparkassen und Hypothekenbanken (Bankschuldverschreibungen, Sparkassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen), ausländ. Emittenten (Staatsanleihen, Anleihen der Weltbank oder der Europäischen Gemeinschaft).

► *Auszahlende Stelle grds. ohne Bedeutung:* Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale einer Anleihe und die Person des Schuldners sind für den StAbzug bei verbrieften Forderungen grds. unbedeutend (Ausnahme Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aF). Bei einfachen Forderungen muß es sich hingegen bei der auszahlenden Stelle immer um ein inländisches Kreditinstitut handeln. Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aF aufgeführten festverzinslichen Wertpapiere gehörten nicht zu den Wertpapieren iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a. Daher ging Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aF als *lex specialis* vor.

Forderungen: Die zu Anleihen gemachten Ausführungen gelten gleichermaßen für Forderungen.

► *Wertrechte:* Damit insbes. auch Kapitalerträge aus Wertrechten (Wertrechtsanleihen; s. § 20 Anm. 850) eindeutig miterfaßt sind, hat der Gesetzgeber den umfassenderen Begriff der Forderung als Auffangtatbestand ins Gesetz aufgenommen. Die Klarstellung ist notwendig, da zT die Auffassung vertreten wurde, daß es sich bei Anleihen um verbrieft Wertpapiere handele. Wertrechtsanleihen sind dagegen nicht verbrieft Anleihen. Sie werden in Schuldbüchern erfaßt. Kapitalerträge aus ausländischen Wertrechtsanleihen unterliegen gleichfalls dem StAbzug, wenn sie in einem ausländ. Register verbrieft sind.

55 3. Verbriefung der Stammrechte

Art der Verbriefung: Das Gesetz verlangt eine bestimmte Art der Verbriefung. Demnach müssen Anleihen und Forderungen

- in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländ. Register eingetragen sein oder
- es müssen Sammelurkunden iSd. § 9a des DepotG oder
- Teilschuldverschreibungen ausgegeben sein.

Liegt keine dieser Verbriefungsarten vor, kann es sich nur noch um einen unter Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b zu subsumierenden Fall handeln. Insoweit kann der Gebrauch der Formulierung „verbriefte bzw. einfache Forderungen“ zu Mißverständnissen führen.

Die Verbriefung muß nicht nach inländ. Recht erfolgt sein. Bei Erträgen der Nr. 7 Buchst. a kann es sich auch um ausländ. Zinserträge handeln, die aus einer Anleihe oder Forderung ausländ. Rechts erzielt werden. Eine verbrieftete Forderung liegt nur dann vor, wenn das angewandte ausländ. Recht denjenigen wirtschaftlichen Sachverhalten entspricht, die dem deutschen StR entsprechen. Eine vollkommene Übereinstimmung der Rechtsinstitute ist nicht erforderlich.

Öffentliche Schuldbücher sind das Bundesschuldbuch, die Schuldbücher der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost und die Länderschuldbücher. Das Bundesschuldbuch und die Schuldbücher für Bundesbahn und Bundespost werden bei der Bundesschuldenverwaltung in Bad Homburg geführt. Landesschuldbücher gibt es zur Zeit nicht in allen Bundesländern.

► *Stückelose Anleihen:* Für Anleihen des Bundes, seiner Sondervermögen und für Länderanleihen werden keine Urkunden ausgegeben (stückelose Anleihen). Die Darlehensforderung jedes einzelnen Gläubigers wird statt dessen im jeweiligen Schuldbuch eingetragen (Schuldbuchforderung). Die Eintragung wird wie ein Wertpapier behandelt. Sie kann als Einzelschuldbuchforderung (Verwahrung und Verwaltung über eine Landeszentralbank) oder als Sammelbuchforderung (Verwahrung und Verwaltung über ein Depotkonto bei einer Bank mittels einer Wertpapiersammelbank) erfolgen. Bei der Bundesschuldenverwaltung wird für jede Anleihe bzw. bei den Bundesschatzbriefen und Bundesobligationen für jede Ausgabe ein Schuldbuch angelegt.

► *Wertrechte:* Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, werden als Wertrechte bezeichnet. Über sie wird kein Wertpapier (effektives Stück) ausgegeben.

Beispiele: Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzbriefe Typ A und B, Finanzierungsschätze (zu allen Bsp. s. § 20 Anm. 850).

Ausländisches Register: Zinserträge aus Anleihen und Forderungen, die in ein ausländ. Register eingetragen sind (sog. Wertrechte, Wertrechtsanleihen) unterliegen ebenfalls dem KapErtrStAbzug. Fließen die Zinsen in ausländ. Währung zu, sind sie zum Devisenkurs der jeweiligen Fremdwährung umzurechnen, der am Tag des Zuflusses der Erträge gilt (BMF v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346 Tz. 10 f.).

Sammelurkunden iSd. § 9a DepotG: Werden bei einer Wertpapier-Emission keine effektiven Stücke ausgegeben, muß eine Sammelurkunde iSd. § 9a DepotG ausgestellt werden. Sie verbrieft die ganze Emission und wird bei einer Wertpapiersammelbank treuhänderisch hinterlegt. Aus ihr ist die Forderung des einzelnen Gläubigers abzuleiten.

Teilschuldverschreibungen: Erträge aus Schuldverschreibungen unterliegen nur dann dem StAbzug nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a, wenn sie als Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Andernfalls kann es sich bei ihnen um einen Fall der Nr. 7 Buchst. b handeln.

► *Schuldverschreibungen* (Obligationen) sind Urkunden, in denen der Aussteller der Urkunde eine bestimmte Leistung, idR Zins-, Tilgungs- oder sonstige Leistungen verspricht. Die Verpflichtung kann gegenüber dem Inhaber (§ 793 ff. BGB), einer namentlich genannten Person (§ 806 BGB) oder an Order eingegangen sein. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Besitz der Urkunde notwendig.

► *Teilschuldverschreibungen iSv. Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a* liegen unter folgenden Voraussetzungen vor: Die Anleihe oder Emission muß in einem einheitlichen Akt begeben worden sein. Die über die einheitliche Anleihe ausgestellten, auf Teile des Gesamtnennbetrags lautenden Schuldverschreibungen (zum Nennbetrag von mindestens 100 € oder einem Vielfachen) müssen hinsichtlich der Konditionen, wie zB Ausstellungsdatum, Laufzeit, Tilgungsmodalitäten, Verzinsung, einheitlich ausgestattet, also untereinander austauschbar und übertragbar (fungibel) sein. Aus der Teilschuldverschreibung muß ersichtlich sein, daß sie einen Teil einer Gesamtemission verbrieft. IdR wird das bei Teilschuldverschreibungen der Fall sein, da die Stücke als Stücke einer bestimmten Serie besonders gekennzeichnet sind (FinMin. NRW v. 28.7.1966, BB 1966, 973). Eine Teilschuldverschreibung ist ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier einer Anleihe veräußert worden ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 aF).

► *Namens-, Order-, Inhaberpapiere*: Teilschuldverschreibungen können als Namens-, Order- oder Inhaberpapiere ausgestattet sein.

▷ *Namenspapiere* können nur durch Abtretung der zugrundeliegenden Forderung und Übergabe des effektiven Stücks auf eine andere Person übertragen werden. Sie werden deshalb weder an der Börse gehandelt noch im Wertpapiergiro bewegt. Sie sind nicht fungibel (s. BMF v. 7.5.1984, StEK EStG § 43 Nr. 34 betr. Gewinnobligationen, die im Rahmen des VermBG ausgegeben werden).

▷ *Orderpapiere* werden durch Indossament (Übertragungsvermerk mit namentlicher Nennung des neuen Eigentümers) übertragen. Sie sind ebensowenig fungibel wie Namenspapiere.

▷ *Inhaberpapiere*: Nur solche Emissionen, die als Inhaberpapiere ausgestattet sind, können Teilschuldverschreibungen im vorgenannten Sinne sein (glA PHILIPOWSKI, BankInf., 1988, 54, BULLINGER/RADKE, Tz. 137, RAMACKERS in L/B/P, § 43 Rn. 19, aA HAMACHER, StVj. 1993, 12). Namens- und Orderpapiere fallen nicht unter den Begriff der Teilschuldverschreibungen iSd. Nr. 7 Buchst. a. Bei ihren Erträgen handelt es sich um solche aus einfachen Forderungen (Nr. 7 Buchst. b).

Beispiele verbriefter Forderungen: festverzinsliche Wertpapiere, öffentliche Anleihen des Bundes, der Länder und Gemeinden, Bundesschatzbriefe (Typ A und B), Finanzierungsschätze, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen, Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Null-Coupon Anleihen, Disagio-Anleihen, Deep Discount Anleihen, Optionsanleihen, Fremdwährungsanleihen, Wertrechte.

Keine verbrieften Forderungen liegen dagegen vor bei

▷ *Schuldverschreibungen*, Namens- und Orderteilschuldverschreibungen, einzeln ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen;

▷ *Inhaberschuldverschreibungen*, die nicht als Teilschuldverschreibungen anzusetzen sind, da sie keine einheitlichen Konditionen aufweisen;

- ▷ *Schuldscheindarlehen*, weil es an einer Verbriefung iSd. Nr. 7 Buchst. a fehlt. Der Schuldschein ist nur eine Beweisurkunde;
- ▷ *Sparbriefe* werden als Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen ausgestattet. Keine verbrieft, sondern eine einfache Kapitalforderung nach Nr. 7 Buchst. b liegt vor, wenn es sich bei ihnen nur um Beweisurkunden oder Legitimationspapiere handelt;
- ▷ *Wandelanleihen und Gewinnobligationen* können in Form von Teilschuldverschreibungen ausgegeben sein. Ihre Kapitalerträge unterliegen bereits nach Nr. 2 dem StAbzug.

Einstweilen frei.

56–57

V. Steuerabzug bei Zinseinnahmen, die von inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgezahlt werden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b)

1. Überblick zu Nr. 7 Buchst. b

58

Zinserträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b werden als solche aus einfachen Forderungen bezeichnet. Sie liegen vor, wenn

- die betreffenden Kapitalerträge unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 fallen und nicht bereits nach Abs. 1 Nr. 2 dem KapErtrStAbzug unterliegen;
- kein Fall der Nr. 7 Buchst. a (verbrieft Forderungen) gegeben ist;
- es sich beim Schuldner der Kapitalerträge um ein inländ. Kreditinstitut oder ein inländ. Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG handelt;
- die Kapitalerträge inländ. Kapitalerträge sind (Abs. 1).

Da es sich beim Schuldner der Kapitalerträge um ein inländ. Kreditinstitut oder ein inländ. Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG handeln muß, ist das letztgenannte Merkmal automatisch erfüllt.

2. Abgrenzung zu Nr. 7 Buchst. a

59

Das Gesetz unterscheidet bei Zinserträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 danach, ob das Forderungsrecht, dem sie entstammen, auf eine bestimmte Art verbrieft ist oder nicht. Beide Fälle werden unterschiedlich behandelt. Bei verbrieften Forderungen (Nr. 7 Buchst. a) werden in- und ausländ. Kapitalerträge erfaßt, während bei den einfachen Forderungen (Nr. 7 Buchst. b) nur die von inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten geschuldeten Zinsen dem StAbzug unterliegen. Zur Verwaltungsvereinfachung sind bei Kapitalerträgen aus einfachen Forderungen – und nur bei diesen – bestimmte Befreiungstatbestände vorgesehen (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd; s. Anm. 63 ff.). Die Person des Schuldners ist bei verbrieften Forderungen unbeachtlich, während es sich bei einfachen Forderungen um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG handeln muß.

Von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 ist KapErtrSt. zu erheben, wenn der Schuldner, der nicht in Buchst. a genannten Kapitalerträge ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG oder ein gleichgestelltes Institut ist. Bei den nicht in Buchst. a genannten Kapitalerträgen, den sog. Kapitalerträgen aus einfachen Kapitalforderungen (nicht verbrieft Kapitalforderungen), handelt es sich regelmäßig um Einlagen (Guthaben) bei Kreditinstituten, die in unterschiedlichster Form ausgestaltet sein können. In Ausnahmefällen kann eine

Verbriefung vorliegen, die dann allerdings nicht der in Buchst. a bestimmten Verbriefung (s. Anm. 55) entspricht.

Beispiel: Eine Schuldverschreibung, über die keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

Zur Abgrenzung von Schuldverschreibungen, die nicht als verbrieft Forderungen, sondern als einfache Forderungen behandelt werden, s. Anm. 55.

60 3. Zinsen bzw. die „nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge“

Es gibt uE keinen Unterschied zwischen den in Buchst. a aufgeführten Zinsen und dem in Buchst. b verwendeten Begriff der „nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge“, da es sich in beiden Fällen um Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 handelt. Strechliche Folgerungen aus den unterschiedlichen Begriffen sind nicht zu ziehen.

Für Zinserträge iSd. Nr. 7 Buchst. b gilt grds. das Bruttoprinzip; s. Vor § 43 Anm. 16, 26. Vorschußzinsen können jedoch im Rahmen des Zinsabschlags mit den Habenzinsen des gleichen Sparkontos saldiert werden, so daß nur die Differenz dem StAbzug unterliegt; s. § 20 Anm. 850; BMF v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346, Tz. 7 f.

61 4. Inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG als Schuldner der Kapitalerträge

Der StAbzug bei Kapitalerträgen aus einfachen Forderungen erfolgt nur, sofern es sich beim Schuldner der Erträge um ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG handelt. Zinserträge, die von Privatpersonen oder Unternehmen ausgezahlt werden, unterliegen nicht dem Zinsabschlag. Bei gewerblichen Kreditnehmern kann über Kontrollmitteilungen die Versteuerung der Erträge beim Zinsgläubiger überprüft werden. Ebenso erfolgt kein StAbzug von Kapitalerträgen, die aus einfachen Forderungen von ausländ. Kreditinstituten und ausländ. Zweigstellen inländ. Kreditinstitute geschuldet und ausgezahlt werden.

Schuldner der Kapitalerträge: Im Gegensatz zu verbrieften Forderungen (Nr. 7 Buchst. a) fallen bei einfachen Forderungen Schuldner und auszahlende Stelle in der Person des inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts zusammen.

Inländisches Kreditinstitut iSd. KWG: Beim Schuldner der Kapitalerträge muß es sich um ein inländ. Kreditinstitut (zB Banken, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Kapitalanlagegesellschaften etc.) iSd. KWG handeln. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG sind Kreditinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Kreditinstitute iSd. KWG betreiben Bankgeschäfte iSd. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG. Die für Kreditinstitute typischen Bankgeschäfte sind in § 1 Abs. 1 KWG aufgezählt (zB das Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Geldkarten- und Netzgeldgeschäft). Ein Institut iSd. Vorschrift muß nicht allen Geschäften nachgehen. Liegt die vom Bundesaufsichtsamt erforderliche Genehmigung gem. § 32 KWG vor, ist von einem Kreditinstitut iSd. KWG auszugehen. Einem inländ. Kreditinstitut und Finanzdienstleistungsinstitut sind nach Nr. 7 Buchst. b bestimmte Institute gleichgestellt.

Die weite Auslegung der FinVerw. (BMF v. 16.12.2002, BStBl. I, 1396 zu Waren-genossenschaften als Kreditinstitute iSd. Nr. 7 Buchst. b), daß eine Genossen-

schaft, die Einlagengeschäfte iSd. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG betreibt, als Kreditinstitut iSd. Nr. 7 Buchst. b anzusehen ist, wird nicht geteilt. Reine Warengenossenschaften sind keine iSd. KWG anerkannten Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, da sie keine Aktiv- bzw. Passivgeschäfte iSd. KWG tätigen. Für die Abgrenzung ist entscheidend, daß es sich beim Schuldner der Erträge um ein iSd. KWG anerkanntes Institut handelt. Bei Warengenossenschaften fehlt es an dieser formalen Voraussetzung, ebenso wie bei Unternehmen in einer anderen Rechtsform, die gleichfalls verzinsliche Gelder zu ihrer Finanzierung hereinnehmen.

Inländisches Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG: Finanzdienstleistungsinstitute (zB Kreditkartenorganisationen, Fortfäitierungsunternehmen; § 1 Abs. 3 KWG) betreiben keine Bankgeschäfte. Sie erbringen für andere gewerbsmäßig die in § 1 Abs. 1a KWG genannten Finanzdienstleistungen, zu denen vor allem die in § 1 Abs. 11 KWG genannten Finanzinstrumente, wie zB Wertpapiere und Derivate gehören.

Inland: Ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut liegt vor, wenn es seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland hat (§§ 10, 11 AO). Ausländ. Institute sind nicht zum StAbzug verpflichtet. Allerdings müssen die inländ. Zweigstellen ausländ. Institute als sog. gleichgestellte Institute den StAbzug vornehmen.

5. Gleichgestellte Institute

62

Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b sind einem inländ. Kreditinstitut folgende Institute gleichgestellt:

- die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- eine Bausparkasse;
- die Deutsche Postbank AG;
- die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen iSd. §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank;
- eine inländ. Zweigstelle eines ausländ. Kreditinstituts oder eines ausländ. Finanzdienstleistungsinstituts iSd. §§ 53 und 53b KWG.

Nicht gleichgestellt sind ausländ. Zweigstellen eines inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b).

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut mit Spezialaufgaben (Wiederaufbau, Finanzierung von Exportgeschäften, Kreditgewährung im Rahmen der Entwicklungshilfe), das 1948 mit Sitz in Frankfurt/Main gegründet wurde.

Bausparkasse (inländische): s. § 20 Anm. 850 „Bausparzinsen“.

Deutsche Postbank AG ist das seit 1990 aus dem Gesamtleistungsbereich der Deutschen Bundespost herausgelöste Bankgeschäft der früheren Postgiro- und Postsparkassenämter. Die Postbank versteht sich als Spezialbank für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Einlagengeschäfts. Das Leistungsangebot soll zukünftig um das Wertpapier- und Depotgeschäft erweitert werden.

Deutsche Bundesbank; jur. Person des öffentlichen Rechts, Zentralnotenbank: Die in den Bundesländern errichteten Landeszentralbanken sind rechtlich unselbständige Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank. Sie wird nur in dem Umfang als Kreditinstitut (gleichgestelltes Institut) behandelt, in dem sie als Geschäftsbank auftritt, so bei Geschäften mit jedermann.

Inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts (§ 53 KWG) oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts (§ 53b KWG):

Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 3 gilt die inländ. Zweigstelle eines ausländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts an Stelle des ausländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Durch diese Regelung werden ausländ. Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b abweichend von Abs. 3 zu inländ. erklärt und so dem Zinsabschlag unterworfen.

Die ausländische Zweigstelle eines inländ. Kreditinstituts oder eines inländ. Finanzdienstleistungsinstituts gilt nicht als Kreditinstitut iSd. Vorschrift. Kapitalerträge, die von der ausländ. Zweigstelle ausgezahlt werden, unterliegen nicht dem StAbzug.

Beispiele für einfache Forderungen: Einlagen, Guthaben, Sichteinlagen, Termineinlagen, Bausparguthaben, Fremdwährungskonten, vermögenswirksame Sparverträge, Sparpläne, Sparbriefe, Schuldscheindarlehen, wenn der Schuldner ein inländ. Kreditinstitut ist.

**VI. Ausnahmen vom Steuerabzug bei einfachen Forderungen
(Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd)**

63 **1. Überblick über die Ausnahmen vom Steuerabzug bei einfachen Forderungen**

Das inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG muß den StAbzug bei Erträgen aus einfachen Forderungen nicht vornehmen, wenn einer der folgenden Ausnahmetatbestände des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa–dd vorliegt:

- Interbankengeschäft (Doppelbuchst. aa),
- niedrig verzinsten Sichteinlagen (Doppelbuchst. bb),
- Bausparzinsen (Doppelbuchst. cc),
- Bagatellerträge (Doppelbuchst. dd).

Die Aufzählung ist abschließend. Sie dient lediglich der Verwaltungsvereinfachung. Die Nichtvornahme des StAbzugs ist uE nicht zwingend. Die genannten Kapitalerträge, von denen der StAbzug nicht vorgenommen werden muß, sind gleichwohl ertrstpf. Sie werden beim Freistellungsvolumen nicht erfaßt.

64 **2. Interbankengeschäfte (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa)**

Interbankengeschäft: Ist bei Kapitalerträgen aus einfachen Forderungen der Gläubiger der Erträge ebenfalls ein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut iSd. KWG oder ein gleichgestelltes Institut, liegt ein Interbankengeschäft vor. Der StAbzug ist nicht vorzunehmen, wenn es sich beim Schuldner wie auch beim Gläubiger der Kapitalerträge um bestimmte Institute handelt. Die auf der Gläubigerseite in Frage kommenden Institute sind in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa im einzelnen aufgezählt. Dazu gehören:

- inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute iSd. KWG;
- inländ. Zweigstellen ausländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute iSd. §§ 53 und 53b KWG;
- eine Bausparkasse;
- die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank;
- die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Aus Vereinfachungsgründen unterbleibt bei derartigen Geschäften der StAbzug. Die Befreiung gilt aber nicht für Wertpapiererträge. Diese sind bei Kreditinstituten, die im Wertpapiergeschäft als Eigenhändler auftreten (sogenannte Händlerbanken), nach Abs. 2 abzugsfrei.

Die eigenständige Aufzählung der Gläubigerseite in Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa muß uE so verstanden werden, daß Satz 2 von Nr. 7 Buchst. b mit seiner Ausgrenzung der ausländ. Zweigstellen von inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten nicht anwendbar ist. Somit ist auch dann von einem Interbankengeschäft auszugehen, wenn der Gläubiger eine ausländ. Zweigstelle eines inländ. Instituts ist (glA BULLINGER/RADKE, Tz. 170, RAMAKERS in L/B/P, § 43 Rn. 26).

3. Niedrig verzinsten Sichteinlagen (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb)

65

Sichteinlagen: Wird für Sichteinlagen kein höherer Zins oder Bonus als 1 vH gezahlt, kann das die Zinsen auszahlende Kreditinstitut vom Zinsabschlag absehen. Sichteinlagen sind täglich fällige Einlagen bei Kreditinstituten, die meist keiner oder einer nur sehr geringen Verzinsung unterliegen (zB Girokonten). Die Frage, ob für eine Sichteinlage kein höherer Zins oder Bonus als 1 vH „gezahlt wird“, kann uE nur am Zahlungstag (Fälligkeitstag) beantwortet werden. Demnach ist die 1 vH-Grenze auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum bezogen zu sehen. Aufgrund von Zinssatzänderungen kann es innerhalb eines KJ zur Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der Vereinfachungsregelung kommen. Die 1 vH-Grenze gilt für jede einzelne Sichteinlage – entsprechend dem Bagatellbetrag nach Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. dd.

Zins: Zum Begriff s. § 20 Anm. 807. Der Zins ist uE auf den Abrechnungszeitraum bezogen, der mit dem Gläubiger vereinbart wurde. Wird eine Sichteinlage während eines Abrechnungszeitraums zunächst nicht und später mit einem über 1 vH liegenden Zinssatz verzinst, kann es gleichwohl zur Anwendung der Vereinfachungsregelung kommen, da der Zins insgesamt 1 vH (Durchschnittswert) nicht überschreitet. Liegt er über der 1 vH-Grenze, ist die Vereinfachungsregelung für den gesamten Zins nicht mehr anzuwenden.

Bonus: Zum Begriff s. § 20 Anm. 850. Zins und Bonus sind zusammen in die Überprüfung der 1 vH-Grenze einzubeziehen. Wird dadurch die Bagatellgrenze von 1 vH überschritten, muß vom gesamten Zins und/oder Bonus der StAbzug vorgenommen werden.

4. Bausparzinsen (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. cc)

66

Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf der Grundlage eines Bausparvertrags (Bausparzinsen) unterliegen nicht dem StAbzug, wenn

- ▷ für den Stpfl. im Zuflußjahr oder ein Jahr zuvor für Aufwendungen an die Bausparkasse eine ArbN-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder
- ▷ für das Bausparguthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vH gezahlt wird.

Aufwendungen an die Bausparkasse: Zum Begriff der Bausparkasse s. § 20 Anm. 850. Die an die Bausparkasse geleisteten Aufwendungen müssen nicht mit denjenigen Aufwendungen identisch sein, für die eine ArbN-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist. Entscheidend ist die Festsetzung einer ArbN-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie oder deren Ermittlung.

Erhalt einer Arbeitnehmer-Sparzulage: Stpfl., deren zu versteuerndes Einkommen 17 900 € (Alleinstehende) bzw. 35 800 € (Verheiratete) nicht übersteigt, haben nach § 13 Abs. 1 5. VermBG Anspruch auf eine ArbN-Sparzulage. Die genannten Einkommensgrenzen entsprechen den Veranlagungsgrenzen des § 46 Abs. 1 aF. Bei Stpfl., die eine ArbN-Sparzulage erhalten haben, liegt die Vermutung nahe, daß sie die Veranlagungsgrenzen nicht überschreiten, da die Gewährung einer ArbN-Sparzulage vom Einhalten dieser Grenzen abhängt.

Die Auszahlung der ArbN-Sparzulage erfolgt nicht jährlich, sondern erst am Ende der im WoPG festgelegten Sperrfrist (§ 14 Abs. 4 5. VermBG). Die Bausparkassen werden nicht automatisch darüber unterrichtet, daß für den betreffenden Bausparvertrag eine ArbN-Sparzulage ausbezahlt wurde. Der Stpfl. muß deshalb gegenüber der Bausparkasse selbst den entsprechenden Nachweis führen, damit diese den StAbzug unterläßt. Die Zulage muß nicht denjenigen Vertrag betreffen, für den die Zinserträge gezahlt werden. Der Nachweis kann bei einer Bausparkasse für mehrere Verträge gelten. Bei späterer Rückforderung der Zulage bleibt die Freistellung vom Zinsabschlag bestehen.

Festsetzung oder Ermittlung einer Wohnungsbauprämie: Nach § 4a WoPG wird ab 1.1.1997 die Höhe der Wohnungsbauprämie durch die Bausparkasse ermittelt. Die Wohnungsbauprämie wird bei Bausparverträgen, die seit 1.1.1992 abgeschlossen wurden, entweder jährlich festgesetzt oder durch die Bausparkasse ermittelt. Die Auszahlung der Prämie erfolgt allerdings erst am Ende der Festlegungsfrist. Daher unterscheidet das Gesetz zwischen festgesetzter und von der Bausparkasse ermittelter Wohnungsbauprämie. Ist für einen Bausparvertrag eine Prämie festgesetzt oder ermittelt worden, so wirkt sich das auf anderweitige Verträge bei der gleichen Bausparkasse aus. Der begünstigte Vertrag kann ein anderer sein als derjenige, aus dem die Zinserträge zufließen.

Niedrige Verzinsung (kein höherer Zins oder Bonus als 1 vH): s. Anm. 65.

67 5. Bagatellerträge (Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. dd)

Kapitalerträge, die beim einzelnen Guthaben im Kj. nur einmal gutgeschrieben werden und 10 € nicht übersteigen, unterliegen nicht dem Zinsabschlag. Die Bagatellerträge mindern das Freistellungsvolumen nicht.

Guthaben: Die Bagatellgrenze gilt für das einzelne Guthaben. Stpfl. können mehrfach in den Genuß dieser Vereinfachungsregelung kommen. Handelt es sich beim Gläubiger des Guthabens um eine Gemeinschaft oder Gesellschaft, ist die Bagatellgrenze allerdings nur einmal für das Guthaben und nicht je Gemeinschaftler oder Gesellschafter zu berücksichtigen.

Einmalige Gutschrift: Die Gutschrift der Kapitalerträge darf nur einmal im Kj. erfolgen.

10 €-Betrag: Bei dem 10 €-Betrag handelt es sich um eine Freigrenze. Soll- und Habenzinsen dürfen nicht saldiert werden.

Lose Personenzusammenschlüsse: Die FinVerw. hat die Bagatellgrenze von 10 € bei Kapitalerträgen aus einfachen Forderungen auf so genannte lose Personenzusammenschlüsse, die aus mind. 7 Mitgliedern bestehen, ausgedehnt (BMF v. 5.11.2002, BStBl. I, 1346). Ein loser Personenzusammenschluß liegt nicht vor bei

- ▷ unbeschränkt kstpfl. und nicht von der KSt. befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, zu denen auch nichtrechtsfähige Vereine (Personengruppe, die einen gemeinsamen Zweck verfolgt, einen Gesamtnamen führt, eine Satzung hat, unabhängig davon bestehen soll, ob neue

Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden) gehören;

- ▷ nicht kstpfl. Personenzusammenschlüssen zB GbR oder Personenvereinigungen, die nicht die oben beschriebenen Wesensmerkmale erfüllen.

Als lose Personenzusammenschlüsse kommen zB Sparclubs, Schulklassen und Sportgruppen in Betracht. Nach BMF v. 5.11.2002 (BStBl. I, 1346) können Kreditinstitute nach folgender Vereinfachungsregel vorgehen und vom Zinsabschlag Abstand nehmen, wenn

- ▷ das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluß hinweist (zB Sparclub XX, Klassenkonto der Realschule YY, Klasse 5 A);
- ▷ die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kj. den Betrag von 10 €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300 € im Kj., nicht übersteigen;
- ▷ der Kontoinhaber dem Kreditinstitut jeweils vor dem ersten Zufluß von Kapitalerträgen im Kj. eine Erklärung über die Anzahl der Mitglieder des Personenzusammenschlusses abgibt;
- ▷ das Kreditinstitut diese Erklärung aufbewahrt.

Keine losen Personenzusammenschlüsse iSd. Vereinfachungsregel sind anzunehmen bei

- Grundstücksgemeinschaften;
- Erbengemeinschaften;
- Wohnungseigentümergeinschaften;
- Mietern im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionskonten.

Einstweilen frei.

68–69

G. Steuerabzug bei Einnahmen von Körperschaften iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a)

I. Überblick zu Nr. 7a

70

Der Abzugstatbestand wurde durch das StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I, 1433; BStBl. I, 1428) eingeführt. Grund dieser Änderung war die Erweiterung des § 20 Abs. 1 um den Einnahme-Tatbestand der Nr. 9, nach dem zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen auch die Leistungen einer nicht von der KSt. befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 3–5 KStG gehören, sofern die Gewinnausschüttungen vergleichbar den Ausschüttungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 sind und nicht bereits zu dieser Art von Ausschüttungen gehören. Das UntStFG v. 20.12.2001 (BGBl. I, 3858; BStBl. I 2002, 35) brachte einige redaktionelle Änderungen zu § 20 Abs. 1 Nr. 9, die aber keine Auswirkungen auf den Abzugstatbestand des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a hatten.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Nr. 7a ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nicht mehr dem Regime des kstl. Anrechnungsverfahrens unterliegen, dh. also auf Kapitalerträge, die bereits der kstl. Definitivbelastung mit 25 vH KSt. unterliegen.

71

II. Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören die Leistungen einer nicht von der KSt. befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 3–5 KStG (Versicherungsvereine aG, jur. Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Zweckvermögen des Privatrechts) an die hinter ihnen stehenden Personen. Da diese Leistungen einer Gewinnausschüttung iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 wirtschaftlich vergleichbar sind und ihnen gleichstehen, worauf die Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 durch das UnStFG ausdrücklich hinweist, bedurfte es einer eigenen Abzugsnorm, die der Gesetzgeber mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a geschaffen hat. Der StSatz beträgt nach § 43a Abs. 1 Nr. 4 20 vH, wenn der Gläubiger die KapErtrSt. übernimmt. Trägt der Schuldner die KapErtrSt., erhöht sich der StSatz auf 25 vH des tatsächlich abgeführten Betrags. In den Fällen des § 44a Abs. 8 ist der StAbzug nur hälftig vorzunehmen. Vom StAbzug ist Abstand zu nehmen, wenn es sich beim Gläubiger der KapErträge um einen in § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2–3 aufgezählten Gläubiger handelt (BMF v. 11.9.2002, BStBl. I, 935 ff.; § 44a Abs. 7).

H. Steuerabzug bei Leistungen von Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a an ihre Gewährträger (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b)

72

I. Überblick zu Nr. 7b

Mit dem StSenkG v. 23.10.2000 ist in § 20 Abs. 1 der neue Tatbestand Nr. 10 Buchst. a eingefügt worden. Zeitgleich wurde der StAbzug auf diese Einkünfte erweitert.

Auf der Ebene der Gewährträger werden über § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a die Leistungen der nicht von der KSt befreiten Betriebe gewerblicher Art iSd. § 4 KStG mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB Sparkassen) erfaßt. Durch das UnStFG ist ergänzend klargestellt worden, daß dies allerdings nur gilt, sofern sie mit den Gewinnausschüttungen iSd. Nr. 1 Satz 1 wirtschaftlich vergleichbar sind. Dazu zählen offene wie verdeckte Gewinnausschüttungen, nicht aber Ausschüttungen aus dem stl. Einlagenkonto iSd. KStG. Zu Auslegungsfragen vgl. BMF v. 11.9.2002, aaO.

Betrieb gewerblicher Art iSd. § 4 KStG: s. § 4 KStG Anm. 8.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Vorschrift ist erstmals anzuwenden auf Leistungen, die der Gläubiger der Leistungen nach Ablauf des ersten Wj. des Betriebs gewerblicher Art erzielt, für das das Halbeinkünfteverfahren erstmals anzuwenden ist (§ 52 Abs. 37a Satz 1). Damit ist bei einem Betrieb gewerblicher Art mit kalendergleichem Wj. die Nr. 7b erstmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die der Gläubiger in 2002 erzielt.

73

II. Umfang der abzugsverpflichteten Leistungen

Die Kapitalerträge müssen von einem kstpl. Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit genügt nicht) stammen. Hierunter

fallen zB Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die in der Rechtsform des Zweckverbands oder einer nach Kommunalrecht errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden. Ebenso sind die öffentlich-rechtlich als rechtsfähige Anstalten betriebenen Sparkassen, Landesbanken und Versicherungen zu nennen. Besteht eine partielle KStBefreiung (zB § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG), so können Leistungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a nur für den nicht stbefreiten Bereich zu berücksichtigen sein.

Erfasst werden solche Leistungen, die mit Gewinnausschüttungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 wirtschaftlich vergleichbar sind. Ob sie offen oder verdeckt geleistet werden, ist unbeachtlich. Gewinnübertragungen, die aus stfreien Zuflüssen – zB § 8b Abs. 1 KStG – stammen, zählen ebenfalls dazu. Nicht dazu gehören die Leistungen des Betriebs gewerblicher Art, für die Beträge aus dem stl. Einlagenkonto iSd. § 27 KStG als verwendet gelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a Halbs. 2).

Nach § 2 Abs. 2 KStG führt der Einkunftstatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a zu einer beschränkten StPflcht, die einem KapErtStsatz von 10 vH bzw. 11 1/9 vH unterliegt. Der StAbzug beträgt 10 vH des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die KapErtrSt. trägt, 11 1/9 vH des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner sie trägt (§ 43a Abs. 1 Nr. 5). Die KapErtrSt. entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger (= Trägerkörperschaft des Betriebs gewerblicher Art) zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2). Handelt es sich um eine einer Gewinnausschüttung vergleichbaren Leistung, ist § 44 Abs. 2 anwendbar. Die KSt. auf die Leistungen ist in der Regel durch den StAbzug abgegolten (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Eine Erstattung ist nicht möglich. Der KapErtStabzug ist nicht vorzunehmen, sofern die Trägerkörperschaft des Betriebs gewerblicher Art die Voraussetzungen des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt (BMF v. 11.9.2002, BStBl. I, 935).

Einstweilen frei.

74

J. Steuerabzug bei Leistungen von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b an ihre Gewährträger (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c)

I. Überblick zu Nr. 7c

75

Durch das StSenkG und das UntStFG sind für nicht von der KSt. befreite Betriebe gewerblicher Art iSd. § 4 KStG neue Einkommenstatbestände eingeführt worden. So werden nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn eines stpfl. Betriebs gewerblicher Art *ohne eigene Rechtspersönlichkeit* iSd. KStG und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie der Gewinn nach § 21 Abs. 3 UmwStG zu Einkünften aus Kapitalvermögen qualifiziert. Gewinne, die Rücklagen zugeführt werden, sind von der Besteuerung ausgenommen, während die Auflösung von Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art zum stpfl. Gewinn führt. Weiterhin werden Gewinne aus Werbesendungen der inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfasst. Zu Auslegungsfragen vgl. BMF v. 11.9.2002, BStBl. I, 935 ff.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Vorschrift ist erstmals anzuwenden auf Gewinne, die der Empfänger des Gewinns nach Ablauf des ersten Wj. des Be-

triebs gewerblicher Art erzielt, für das das Halbeinkünfteverfahren erstmals gilt (§ 52 Abs. 37a Satz 2).

II. Gewinne von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit

In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Kapitalerträgen sind von der Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b betroffen (vgl. BMF v. 11.9.2002, BStBl. I, 935, Tz. 15 ff.):

- ▷ *Gruppe 1 – Betriebsvermögensvergleich:* Stpfl. Betriebe gewerblicher Art, die ihren Gewinn aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Unabhängig von der Gewinnermittlungsart zählen hierzu auch Betriebe, die im Kj. Umsätze von mehr als 260 000 € ab VZ 2004 350 000 €, einschließlich der stfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze iSd. § 4 Nr. 8–10 UStG, oder einen Gewinn von mehr als 25 000 € ab VZ 2004 30 000 € erzielen. Gegenstand der Besteuerung ist der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn des Betriebs gewerblicher Art (zur Rücklagenbildung vgl. BMF v. 11.9.2002 aaO Tz. 23 ff.), die Auflösung von Rücklagen zu außerhalb des Betriebs liegenden Zwecken sowie verdeckte Gewinnausschüttungen. Der dem StAbzug unterliegende Gewinn entspricht dem Jahresüberschuß iSd. § 275 HGB. Wird nur eine StBil. erstellt, ist vom Gewinn iSd. § 4 Abs. 1 auszugehen.
- ▷ *Gruppe 2 – Einbringungsgeborene Anteile:* Betriebe gewerblicher Art iSd. § 21 Abs. 3 UmwStG ohne eigene Rechtspersönlichkeit unabhängig von den zur Gruppe 1 genannten Voraussetzungen. Erfasst werden die Gewinne aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen iSd. § 21 Abs. 1 UmStG, die auf Grund der Fiktion des § 23 Abs. 3 Nr. 1 UmwStG als in einem Betrieb gewerblicher Art (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) als entstanden gelten. Kapitalertrag ist der Gewinn iSd. § 21 Abs. 3 UmwStG. Er unterliegt der Besteuerung unabhängig davon, ob die StFreiheit nach § 8b Abs. 2 iVm. § 8b Abs. 4 KStG zu gewähren ist.
- ▷ *Gruppe 3 – Rundfunkanstalten:* Die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten hinsichtlich der Veranstaltung von Werbesendungen, ohne daß die Voraussetzungen der Gruppe 1 erfüllt sein müssen. Als stpfl. Kapitalertrag gilt $\frac{3}{4}$ des Einkommens iSd. § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG.

Der Einkunftstatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b unterliegt nach § 2 Nr. 2 KStG der beschränkten StPfl. Von den Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ist der KapErtrStAbzug iHv. 10 vH (§ 43a Abs. 1 Nr. 6) vorzunehmen. § 43 Abs. 2 steht dem nicht entgegen. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG hat der StAbzug für die KSt grds. abgeltende Wirkung. Eine Anrechnung der KapErtrSt. ist somit nicht möglich. Wann die KapErtrSt. im einzelnen entsteht, regelt § 44 Abs. 6. Im Fall des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist vom StAbzug Abstand zu nehmen. Dazu ist die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht erforderlich. Die hälftige Erstattung der KapErtrSt. ist nicht möglich.

K. Steuerabzug bei Veräußerungsentgelten iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 und 4 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)**I. Überblick zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 8**

77

Mit der Nr. 8 werden sämtliche Kapitalerträge des § 20 Abs. 2 außer solchen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a dem StAbzug unterworfen. Dabei handelt es sich im einzelnen um:

- Kapitalerträge des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b (getrennt handelbare Zinsscheine und Zinsforderungen),
- Kapitalerträge des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Stückzinsen),
- Kapitalerträge des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Veräußerung/Abtretung bzw. Einlösung von Finanzinnovationen).

II. Umfang der abzugspflichtigen Veräußerungsentgelte

78

Der Systematik des § 20 folgend, der in seinem Abs. 2 auch Kapitalerträge erfasst, die der Stpfl. von dritter Seite und nicht vom Schuldner vereinnahmt, erweitert die Nr. 8 den Katalog der dem StAbzug unterliegenden Kapitalerträge. Er erfasst im Gegensatz zur Nr. 7 keine laufenden Erträge, sondern nur solche Erträge, die bei Veräußerung oder Abtretung und Einlösung (sog. Zinssurrogate wie Stückzinsen und Kursdifferenzen) zufließen. Demnach müssen die Grundvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a oder b erfüllt sein. Neue Tatbestandsvoraussetzungen schafft Nr. 8 nicht. Den StAbzug hat wie im Fall der Nr. 7 die auszahlende Stelle vorzunehmen.

Einstweilen frei.

79–82

Erläuterungen zu Abs. 1 Sätze 2 und 3**A. Steuerabzug bei besonderen Entgelten und Vorteilen (Abs. 1 Satz 2)**

83

Dem KapErtrStAbzug unterliegen nach Abs. 1 Satz 2 neben den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–8 aufgezählten Einnahmearten auch die anstelle oder neben diesen gewährten besonderen Entgelte und Vorteile iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Ebenso wie § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 keinen eigenen Besteuerungstatbestand enthält (s. dazu § 20 Anm. 1010), so ist auch Abs. 1 Satz 2 nicht als eigener Abzugstatbestand zu verstehen. Er dient vielmehr nur der Klarstellung und Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–8.

Eigenständige Regelung für Veräußerungsentgelte in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Die Neuregelung der Besteuerung von Veräußerungsentgelten durch das StMBG (s. Anm. 2) in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 machte eine Anpassung des Abs. 1 Satz 2 notwendig. Nunmehr werden nur noch die von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfassten Entgelte und Vorteile dem StAbzug unterworfen, während die Veräußerungsentgelte eine eigenständige Abzugsregelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erfahren haben (s. Anm. 77 f.).

Umfang der abzugspflichtigen Entgelte und Vorteile: Als Einnahmen aus Kapitalvermögen ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 alles, was ein Stpfl. „für die Gestattung der Kapitalnutzung erhält“ (BFH v. 12.12.1969 VI R 301/67, BStBl. II 1970, 212) stpfl. Dazu gehören nach der Rspr. alle Vermögensmehrungen, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als Entgelt für die Kapitalnutzung darstellen.

BFH v. 25.6.1974 VIII R 109/69, BStBl. II, 735; v. 14.12.1984 VIII R 126/82, BStBl. II, 580; v. 13.8.1987 VIII R 156/84, BStBl. II 1988, 252; v. 10.3.1992 VIII R 66/89, BStBl. II, 1032; v. 2.3.1993 VIII R 13/91, BStBl. II, 602; v. 14.6.1994 VIII R 14/93, BFH/NV 1995, 379.

Soweit Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1–8 der Besteuerung unterliegen, sind auch die anstelle oder neben diesen Einnahmen gezahlten besonderen Entgelte und Vorteile miterfaßt (s. § 20 Anm. 1011 f.). In dem Umfang, in dem die Vermögensmehrungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 stpfl. sind, ist auch KapErtrSt. abzuziehen; Einzelheiten zu besonderen Entgelten und Vorteilen s. § 20 Anm. 1010 ff.

84 B. Bedeutung des Halbeinkünfte- und Freistellungsverfahrens für den Steuerabzug (Abs. 1 Satz 3)

Steuerabzug auch für steuerfreien Teil des Kapitalertrags: In Satz 3 wird als Folge des StSenkG klargestellt, daß der StAbzug ungeachtet des § 3 Nr. 40 EStG und des § 8b KStG vorzunehmen ist. Danach unterliegen auch Kapitalerträge dem StAbzug, die wegen des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 oder der generellen StFreistellung der Einnahmen bei Körperschaften stfrei gestellt sind. Mit der Aufnahme von Satz 3 in Abs. 1 wollte der Gesetzgeber klarstellen, daß der StAbzug nicht nur bei Einnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sondern auch bei Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a–c (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10a und 10b) vorzunehmen ist (vgl. BTDrucks. 14/6882, 35; krit. LINKLÄTERS/OPPENHOFF & RÄDLER, DB 2002, Beil. 1, 13 f.).

Verhältnis der Kapitalertragsteuer zum individuellen Steuersatz: Aus der KapErtrStPflicht des stfreien Teils des Kapitalertrags ergibt sich trotz der Senkung des StSatzes von 25 auf 20 vH in § 43a Nr. 1 eine stl. Mehrbelastung derjenigen Stpfl., deren individueller StSatz unter 40 vH liegt. Sie sind durch den StAbzug von der vollen Gewinnausschüttung Überzahler. Bei einem StSatz von genau 40 vH tritt keine Mehrbelastung gegenüber dem alten Rechtszustand ein. Stpfl. mit einem StSatz über 40 vH werden dagegen entlastet. Die KapErtrSt. ist weiterhin nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auf die individuelle StSchuld anrechenbar.

Erläuterungen zu Abs. 2:

Identität von Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge

85 A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2

Überblick zu Abs. 2: Abs. 2 bestimmt, daß der StAbzug nicht vorzunehmen ist, wenn

- Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge oder
 - Gläubiger und die auszahlende Stelle
- im Zeitpunkt des Zufließens der Erträge dieselbe Person sind.

Rechtsentwicklung des Abs. 2: Die aktuelle Fassung geht auf das StSenkG v. 23.10.2000 zurück, durch das unter Durchbrechung des allg. Grundsatzes trotz Identität von Gläubiger und Schuldner bei Leistungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ein StAbzug angeordnet wurde.

Bedeutung des Abs. 2: In den Fällen, in denen infolge Vereinigung von Gläubiger und Schuldner das Schuldverhältnis (zB Darlehensverhältnis) erlischt, erlischt auch der Anspruch auf den Kapitalertrag. Damit entsteht keine Steuerschuld, und der StAbzug erübrigt sich. Davon sind jedoch diejenigen Fälle zu unterscheiden, in denen der Schuldner zB einer Wandelanleihe oder einer Gewinnobligations die von ihm ausgegebenen Teilschuldverschreibungen erwirbt. Hier sind Gläubiger und Schuldner dieselbe Person. Der Steueranspruch ist an sich entstanden, so daß eigentlich ein StAbzug vorzunehmen wäre. Da wirtschaftlich aber zu den Fällen, in denen das Schuldverhältnis erlischt, kein Unterschied besteht, bestimmt Abs. 2, daß auch hier kein StAbzug vorzunehmen ist. Gleiches gilt, wenn anstelle des Schuldners die auszahlende Stelle das Wertpapier erwirbt.

B. Kein Steuerabzug bei Identität von Gläubiger und Schuldner oder auszahlender Stelle

86

Gläubiger und Schuldner als dieselbe Person: Gläubiger und Schuldner sind nur dann dieselbe Person iSd. Abs. 2, wenn das Eigentum an den Wertpapieren oder die Inhaberschaft an Gesellschaftsanteilen *und* das Recht auf Empfang der darauf entfallenden Kapitalerträge *in einer Hand* vereinigt sind (RFH v. 5.12.1933, RStBl. 1934, 431; v. 17.1.1934, RStBl., 905). Erforderlich und genügend ist, daß die Personengleichheit von Schuldner und Gläubiger am Zinsfälligkeitstag besteht; ein Besitzwechsel innerhalb des Zinszahlungszeitraums ist für den StAbzug unerheblich (RFH v. 23.8.1930, RStBl. 1931, 233). Zur Annahme einer Personenidentität genügt nicht die Behauptung einer wirtschaftlichen Personeneinheit. Es muß sich vielmehr um die gleiche stl. Rechtspersönlichkeit handeln. Sind Gläubiger und Schuldner zwei verschiedene stl. Rechtssubjekte, so können sie nicht als „dieselbe“ Person iSd. Abs. 2 anerkannt werden, auch nicht, wenn sie wirtschaftlich oder zivilrechtlich dieselbe Person darstellen. Entscheidend für die Personenidentität ist das äußere Bild der Besitz- und Rechtsverhältnisse (RFH v. 21.1.1930, RStBl., 148).

► *Mutter- und TochterGes.* sind strechtlich nicht dieselbe Person, sondern zwei selbständige Rechtssubjekte, die auch voneinander Kapitalerträge beziehen können. Dividendenbezüge der TochterGes. aus Aktien der MutterGes., die zum Vermögen der TochterGes. gehören, unterliegen deshalb dem StAbzug vom Kapitalertrag auch dann, wenn die MutterGes. alle Aktien oder sonstigen Anteile der TochterGes. besitzt (RFH v. 25.9.1928, RStBl. 1929, 57; v. 5.12.1933, RStBl. 1934, 431).

► *Organschaftsverhältnisse* führen grds. ebenfalls nicht zur Identität von Gläubiger und Schuldner. Von Dividendenbezügen der OrganGes. aus Kapitalbeteiligungen am Organträger ist – trotz des Gewinnabführungsvertrags – grds. Kap-ertrSt. einzubehalten (RFH v. 4.6.1929, RStBl., 447).

► *Treuhandverhältnisse:* Zwischen Treuhänder und Treugeber liegt ebenfalls keine Personenidentität iSd. Abs. 2 vor (RFH 21.1.1930, RStBl., 148).

► *Betriebe oder Verwaltungen* derselben öff.-rechtlichen Körperschaft sind nicht dieselben Personen iSd. Abs. 2 (RFH v. 14.2.1928, RStBl., 138). Das gilt für öff.-

rechtliche Körperschaften selbst im Verhältnis zu ihren Betrieben oder Verwaltungen.

► *Buy back eigener Aktien:* Kauft eine AG eigene Aktien des Unternehmens (§§ 71 ff. AG) zurück, so liegt Personengleichheit vor, so daß von den Dividendenbezügen kein StAbzug vorzunehmen ist.

► *Wertpapierpensionsgeschäfte:* Dem Pensionsnehmer eines echten Pensionsgeschäfts als dem zivilrechtlich uneingeschränkten Inhaber von in Pension genommenen Wertpapieren stehen die Zinserträge originär und nicht lediglich aufgrund einer Abtretung von Zinsansprüchen zu (BFH v. 29.11.1982 GrS 1/81, BStBl. II 1983, 27; BMF v. 26.10.1992, BStBl. I, 693; OFD Koblenz v. 26.11.1991, DStR 1993, 165), so daß er auch die Abzugsfreiheit des Abs. 2 in Anspruch nehmen kann, wenn er gleichzeitig Schuldner der Kapitalerträge ist.

Identität von Gläubiger und auszahlender Stelle: Die Befreiung vom StAbzug gilt seit der Änderung des Abs. 2 durch das ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I, 1853; BStBl. I, 682) auch dann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge und die die Erträge auszahlende Stelle (idR das Kreditinstitut) dieselbe Person sind. Häufigster Anwendungsfall ist der eigene Wertpapierbestand eines Kreditinstituts.

Maßgebender Zeitpunkt der Identität: Die Identität von Gläubiger und Schuldner bzw. auszahlender Stelle muß im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge gegeben sein. Ein Inhaber- oder Besitzwechsel während einer Ertragsperiode (Zinszahlungszeitraum) ist für den StAbzug belanglos (RFH v. 23.8.1930; RStBl. 1931, 233).

87

C. Steuerabzug trotz Identität von Leistendem und zivilrechtlichem Empfänger

Vom Grundsatz, daß der StAbzug bei Identität von Gläubiger und Schuldner nicht vorzunehmen ist, macht die Vorschrift eine Ausnahme. Danach ist die KapErtrSt. in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c einzubehalten und abzuführen. Dabei handelt es sich um die von § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b erfaßten Gewinne, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen führen und von denen ein StAbzug vorzunehmen ist, obwohl regelmäßig der leistende Schuldner (Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit dem Empfänger der Leistung (die jur. Person der öffentlichen Rechts und die von der KSt. befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) zivilrechtlich identisch ist (§ 44 Abs. 6 Satz 1). Der StSatz beträgt 10 vH (§ 43a Nr. 6). Nach § 44a Abs. 7 kann allerdings auch in diesen Fällen vom StAbzug Abstand genommen werden.

Erläuterungen zu Abs. 3: Inländische Kapitalerträge

A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 3

I. Überblick zu Abs. 3

88

Abs. 3 gibt die vor dem KStRG v. 31.8.1976 in Abs. 4 aF geregelte Legaldefinition des Begriffs „inländische Kapitalerträge“ wieder, da nach dem Einleitungssatz des Abs. 1 Satz 1 nur die in den Nr. 1–8 sowie Satz 2 aufgezählten inländ. Kapitalerträge dem StAbzug unterliegen. Somit muß bei den Abzugstatbeständen des Abs. 1 als zusätzliches Tatbestandsmerkmal auch Abs. 3 beachtet werden, soweit sich nicht aus der Natur der Kapitalerträge heraus der StAbzug nur auf inländ. Erträge beziehen kann. Kapitalerträge sind nach Abs. 3 inländ., wenn der Schuldner seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat.

Beispiel: Zinsen aus einem auf Dollar lautenden Festgeldkonto bei einer inländ. Bank sind inländ. Kapitalerträge. Auf die Währung, in der die Zinsen ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, kommt es nicht an.

II. Bedeutung des Abs. 3

1. Bedeutung des Abs. 3 für die abzugspflichtigen Kapitalerträge aus Abs. 1

89

Abs. 3 ist lediglich für diejenigen Kapitalerträge von Bedeutung, die nicht bereits nach ihrer Umschreibung in Abs. 1 Satz 1 nur inländ. sein können.

Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien uä. (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): Die Verpflichtung zum StAbzug besteht nur, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind, dh., wenn die ausschüttende Körperschaft entweder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz (oder beides) im Inland hat.

Nennkapitalrückzahlungen und Liquidationsraten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): Auf Abs. 3 kommt es hier nicht an, weil derartige Bezüge nur unter § 20 Abs. 1 Nr. 2 fallen und folglich von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfaßt werden, soweit es sich um Bezüge handelt, die von unbeschr. stpfl. Körperschaften oder Personenvereinigungen anfallen.

Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genußrechten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2): Hier muß für den StAbzug zusätzlich das Merkmal „inländische Kapitalerträge“ erfüllt sein.

Einnahmen aus stiller Beteiligung und Zinsen aus partiarischen Darlehen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3): Für den StAbzug muß Abs. 3 zusätzlich erfüllt sein. Schuldner der Kapitalerträge ist der Inhaber des Handelsgeschäfts bzw. der Darlehensnehmer. Dies können natürliche Personen, aber auch HandelsGes. (OHG, KG) sein. Bei Unterbeteiligungen ist Schuldner der Hauptbeteiligte (s. § 20 Anm. 470 ff.). Ist der Gesellschafter einer inländ. PersGes. im Ausland ansässig, so sind Einnahmen aus einer Unterbeteiligung am Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters keine inländ. Kapitalerträge; demgegenüber sind Einnahmen

aus einer stillen Beteiligung am Handelsgewerbe der inländ. PersGes. inländ. Kapitalerträge, auch wenn deren Gesellschafter sämtlich im Ausland ansässig sind. Betreibt eine natürliche Person ohne inländ. Wohnsitz im Inland ein Handelsgewerbe, so handelt es sich bei einer typischen stillen Beteiligung an diesem inländ. Handelsgewerbe nicht um inländ. Erträge. Entsprechend verhält es sich bei Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen im Ausland ansässigen Inhaber eines inländ. Gewerbebetriebs; zu Besonderheiten bei DBA s. Vor § 43 Anm. 23 f.

Versicherungszinsen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4): Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus Sparanteilen von Versicherungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 unterliegen nur dann dem StAbzug, wenn es sich um inländ. Erträge iSd. Abs. 3 handelt. Schuldner der Erträge ist das Versicherungsunternehmen. Versicherungen bei einer inländ. Zweigniederlassung einer ausländ. Gesellschaft führen nicht zu inländ. Kapitalerträgen, während umgekehrt Versicherungszinsen, die aus einer Versicherung bei einer ausländ. Zweigniederlassung eines inländ. Versicherungsunternehmens bezogen werden, grds. als inländ. Erträge der KapErtrSt. unterliegen; zu Besonderheiten bei DBA s. Vor § 43 Anm. 23 f.).

Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen aller Art (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7): Soweit Kapitalerträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a betroffen sind, hat Abs. 3 keine eigenständige Bedeutung, da hier nach dem Einleitungssatz des Abs. 1 sowohl inländ. als auch ausländ. Erträge dem StAbzug unterliegen. Hinsichtlich der Erträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b (einfache Kapitalforderungen) bedarf es des Abs. 3 nicht, da der StAbzug hier nur vorzunehmen ist, wenn Schuldner der Erträge ein inländ. Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ist; s. Anm. 61 f.

Veräußerungsentgelte (Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sowie Abs. 1 Satz 2): Abs. 3 hat hier keine eigenständige Bedeutung, weil bei Entgelten aus einer Veräußerung oder Abtretung von Kapitalforderungen sowohl inländ. als auch ausländ. Erträge dem StAbzug unterliegen (Abs. 1 Einleitungssatz). Gleiches gilt für besondere Entgelte oder Vorteile iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

90 2. Bedeutung des Abs. 3 im Rahmen von DBA

Bei Bestehen von DBA können bestimmte Fallgestaltungen zur Folge haben, daß Kapitalerträge, die nach Abs. 3 inländ. sind, für Zwecke der Anwendung von DBA als Erträge aus Quellen des anderen Vertragsstaats zu behandeln sind. Die wichtigsten Fälle sind:

Doppelwohnsitz natürlicher Personen: Ist ein Zinsschuldner eine natürliche Person mit einem Wohnsitz sowohl im Inland als auch in einem anderen Vertragsstaat und gilt er nach der Regelung für Doppelwohnsitz im maßgebenden DBA als in dem anderen Vertragsstaat ansässig (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a OECD-MA 1977), so gelten regelmäßig auch Zinsen als aus dem anderen Vertragsstaat stammend (Art. 11 Abs. 5 Satz 1 OECD-MA). In diesem anderen Vertragsstaat ansässige Zinsgläubiger haben aufgrund des DBA einen Anspruch auf volle Erstattung einer etwa einbehaltenen deutschen KapErtrSt., selbst wenn bei Zinsen, die nach DBA aus dem Inland stammen, die KapErtrSt. an Gläubiger im anderen Vertragsstaat überhaupt nicht oder nur teilweise zu erstatten ist. Diese Besonderheit gilt aber nicht für Zinsempfänger in Drittstaaten. Für sie bleibt es dabei, daß die Zinsen als inländ. Kapitalerträge dem StAbzug unterliegen; jedoch kann sich für sie ein Anspruch auf Voll- oder Teilerstattung der KapErtrSt. dann ergeben, wenn mit ihrem Wohnsitzstaat ein DBA besteht und dieses das deutsche

Besteuerungsrecht für aus dem Inland stammende Zinsen ausschließt oder einschränkt.

Doppelsässigkeit von Kapitalgesellschaften: Hat eine KapGes. deutschen Rechts nur ihren juristischen Sitz im Inland, ihren Geschäftsleitungsort dagegen im Ausland, so sind zwar nach Abs. 3 die von dieser KapGes. ausgeschütteten Erträge iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 inländ., jedoch kann für Ertragsgläubiger im anderen Vertragsstaat das DBA der endgültigen Erhebung der deutschen KapErtrSt. schon deshalb entgegenstehen, weil Kapitalerträge für Zwecke des DBA als aus dem anderen Vertragsstaat stammend gelten. Nach DBA gilt nämlich in einem solchen Fall die doppelansässige KapGes. regelmäßig als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (Art. 4 Abs. 3 OECD-MA). Sowohl für Ausschüttungen einer solchen KapGes. als auch für von ihr etwa geleistete Zinszahlungen hat dann die Bundesrepublik gegenüber den im anderen Vertragsstaat ansässigen Gläubigern kein – bei Dividenden auch kein nach allg. Abkommensregelung eingeschränktes – Besteuerungsrecht, so daß eine einbehaltene KapErtrSt. diesem Empfängerkreis stets voll zu erstatten ist.

Schuldaufnahme für Betriebsstätte: In einer Reihe deutscher DBA ist bestimmt, daß Schulden, die für Zwecke einer Betriebsstätte in einem Vertragsstaat eingegangen werden, als aus dem Betriebsstättenstaat stammend gelten, wenn die Betriebsstätte auch die Zinsen trägt (Art. 11 Abs. 5 Satz 2 OECD-MA). Im Fall des Bestehens eines DBA mit einer solchen Regelung darf von Zinszahlungen eines inländischen Schuldners iSd. Abs. 3, der die Schuld für Zwecke seiner Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat aufgenommen hat und die Betriebsstätte die Zinsen tragen läßt, keine deutsche KapErtrSt. endgültig einbehalten werden, soweit Zinsgläubiger im anderen Vertragsstaat ansässig sind; auch wenn nach der in dem DBA für Zinsen getroffenen Allgemeinregelung die deutsche KapErtrSt. nur auf einen unter 25 vH liegenden Satz begrenzt wird, ist sie aufgrund einer derartigen DBA-Sonderregelung den im anderen Vertragsstaat ansässigen Zinsgläubigern stets voll zu erstatten. Die Besonderheit gilt uneingeschränkt für „Zinsen“ iSd. entsprechenden Begriffsdefinition der DBA, also für „Einkünfte aus Forderungen jeder Art“ (Art. 11 Abs. 3 OECD-MA). Sie gilt mithin grds. für Zinsen aus partiarischen Darlehen (soweit sie nicht ausnahmsweise unter den Dividendenbegriff fallen), für Zinsen aus Sparanteilen aus bestimmten Versicherungen und selbst für Anleihezinsen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

B. Legaldefinition der inländischen Erträge

91

Abs. 3 bestimmt als inländ. Kapitalerträge diejenigen, bei denen der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Die Situation beim Gläubiger der Kapitalerträge ist danach unerheblich, weshalb Kapitalerträge eines ausländ. Gläubigers dem StAbzug unterliegen, obwohl er mit diesen Erträgen beschränkt stpfl. wäre. Für den KapErtrStAbzug ist es unerheblich, ob der Gläubiger der Erträge beschränkt oder unbeschränkt stpfl. ist. Sieht ein einschlägiges DBA keine Besteuerung oder eine niedrigere als den inländ. StAbzug vor, muß sich der beschränkt stpfl. Gläubiger die abgezogene KapErtrSt. nach § 44b vom Bundesamt für Finanzen erstatten lassen.

Ausnahme bei einfachen Forderungen: Lediglich bei Kapitalerträgen aus einfachen Forderungen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) wird kein StAbzug vorgenommen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2), weil die

die Kapitalerträge auszahlende Stelle – das Kreditinstitut – den Gläubiger der Erträge als Steuerausländer kennt. Diese Kenntnis kann beim Schuldner von Gewinnanteilen nicht immer vorausgesetzt werden, weshalb bei Erträgen iSd. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der StAbzug auch bei ausländ. Ertragsgläubigern vorzunehmen ist. Im Tafelgeschäft eingelöste Zinsscheine (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b) unterliegen dagegen immer dem StAbzug, weil hier die Ausländereigenschaft des Gläubigers nicht bekannt ist.

Wohnsitz: Nach § 8 AO hat jemand seinen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Dieser strechtliche Wohnsitzbegriff unterscheidet sich vom bürgerlich-rechtlichen Begriff (§§ 7, 8 BGB) dadurch, daß er nicht auf den rechtsgeschäftlichen Willen hier des Schuldners der Erträge, sondern auf die tatsächliche Gestaltung der Lebensverhältnisses abstellt und so an äußere Merkmale anknüpft (BFH v. 23.11.1988 II R 139/87, BStBl. II 1989, 182, stRspr.); zu weiteren Einzelheiten s. § 1 Anm. 62 ff.

Geschäftsleitung ist nach § 10 AO der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung. Dieser wiederum befindet sich dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird. Nach BFH v. 23.1.1991 I R 22/90 (BStBl. II, 554) befindet sich die Geschäftsleitung einer Gesellschaft regelmäßig an dem Ort, an dem die zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person die ihr obliegende geschäftsführende Tätigkeit entfaltet. Dies ist bei einer GmbH zB im allgemeinen der Ort, wo sich das Büro ihres Geschäftsführers, notfalls dessen Wohnsitz befindet; zu Einzelheiten s. § 1 KStG Anm. 13 ff.

Sitz: Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 11 AO an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist. Damit entspricht der Sitz einer jur. Pers. dem bürgerlich-rechtlichen Begriff und nicht dem strechtlichen Wohnsitzbegriff natürlicher Personen. Der Sitz kann durch Gesellschaftsvertrag, Satzung u. Ä. frei gewählt werden; zu Einzelheiten s. § 1 KStG Anm. 13 ff.; WESSEL, BB 1984, 1057.

92–94 Einstweilen frei.

95

Erläuterungen zu Abs. 4: Zugehörigkeit von Kapitalerträgen zu anderen Einkunftsarten

Abs. 4 bestimmt, daß der StAbzug auch dann vorzunehmen ist, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20) gehören, sondern innerhalb einer anderen Einkunftsart anfallen. Zur Subsidiarität der Einkunftsart Kapitalvermögen s. § 20 Anm. 1300 ff.

Der StAbzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20), sondern zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13), aus Gewerbebetrieb (§ 15), aus selbständiger Tätigkeit (§ 18) oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21) gehören. Die Regelung korrespondiert mit § 20 Abs. 3, wonach die Kapitalerträge bei wirtschaftlichem Zusammenhang mit anderen Einkünften diesen und nicht der Einkunftsart Kapitalvermögen zuzuordnen sind (BFH v. 23.5.1979 I R 163/77, BStBl. II, 757, und v. 8.4.1986 VII R 260/82, BStBl. II,

557); s. dazu § 20 Anm. 1305 ff. Erträge aus Wertpapieren, die im BV gehalten werden, Entgelte aus der Veräußerung oder Abtretung solcher Kapitalanlagen oder Zinsen aus betrieblichen Konten sind zwar den Betriebseinnahmen zuzuordnen, gleichwohl unterliegen die Erträge dem Abzug von KapErtrSt. (BFH v. 31.7.1990 I R 173/83, BStBl. II 1991, 66). Abs. 3 erfaßt nicht Kapitalerträge, die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen sind. Soweit also Erträge Arbeitslohn darstellen, geht der LStAbzug vor.

